Allgemeine Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen (AGBSDL)

der EnBW Etzel Speicher GmbH,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
(nachfolgend „EES“ genannt)

Stand März 2021 / gültig ab 1. April 2021

Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmungen 3
§ 2 Vertragsschluss 5
§ 3 Systemdienstleistungen 6
§ 4 Variable Entgeltbestandteile 7
§ 5 Übernahme des Erdgases und Rückgabe 7
§ 6 Transport zur Übernahme- und von der Rückgabestelle 7
§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien 7
§ 8 Arbeitsgaskonto 8
§ 9 Mengenanmeldungen (Nominierungen), Allokation 8
§ 10 Grenzen der Nominierung 9
§ 11 Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit 10
§ 12 Kommunikation 11
§ 13 Steuern und Abgaben 11
§ 14 Abrechnung und Bezahlung 12
§ 15 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung 13
§ 16 Versicherungspflicht 15
§ 17 Höhere Gewalt 15
§ 18 Unterbrechungen, Einschränkungen, verminderte Zahlungspflichten 16
§ 19 Haftung 19
§ 20 Leistungsverweigerungsrecht und Kündigung 20
§ 21 Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten 21
§ 22 Entziehung von Speicherkapazitäten 21
§ 23 Schriftformklausel 22
§ 24 Vertragsanpassung bei Änderung der Verhältnisse 22
§ 25 Anwendbares Recht, Erledigung von Streitfällen 22
§ 26 Vertraulichkeit 23
§ 27 Salvatorische Klausel 24
§ 28 Anpassung an behördliche und gesetzliche Vorgaben 24
Anlagen I - IV

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. „Arbeitsgas“ ist die im Eigentum des Speicherkunden stehende Erdgasmenge in kWh, welche sich aus der Summe der eingespeicherten und der auf den Speicherkunden nach § 8 Abs. 4 übertragenen Erdgasmengen abzüglich der Summe aus den ausgespeicherten und vom Speicherkunden auf andere Kunden nach § 8 Abs. 4 übertragenen Erdgasmengen, der von EES im Rahmen der Ausspeicherung als betrieblich verwendetes Gas gemäß § 7 der Anlage III zu diesen AGBSDL verbrauchten Erdgasmengen sowie der vom Speicherkunden nach § 8 Abs. 3 zu tragenden Sonderverluste ergibt.

2. „Arbeitsgaskapazität“ ist die Arbeitsgasmenge in kWh, die der Speicherkunde nach dem Speichervertrag insgesamt einspeichern darf.

3. „Arbeitsgaskonto“ ist ein von EES für den Speicherkunden geführtes Konto, in dem der Saldo der ein- und ausgespeicherten Gasmengen aufgeführt wird.

4. „Ausspeicherleistung“ ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche der Speicherkunde nach Maßgabe des Speichervertrages, der in Anlage III dieser AGBSDL definierten Ausspeicherkennlinien und unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gemäß Anlage I dieser AGBSDL an der Rückgabestelle des Speichers aus dem Speicher entnehmen kann.

5. „Bankarbeitstag“ ist ein Kalendertag, an dem Banken in Frankfurt/Main zur Abwicklung der üblichen Geschäfte geöffnet haben.

6. „Befüllleistung“ ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche der Speicherkunde nach Maßgabe des Speichervertrages, der in Anlage III dieser AGBSDL definierten Einspeicherkennlinien und unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gemäß Anlage I dieser AGBSDL an der Übernahmestelle des Speichers in den Speicher einspeichern kann.

7. „Gastag“ ist der Zeitraum zwischen 06:00 Uhr morgens eines Kalendertages und 06:00 Uhr morgens des darauffolgenden Kalendertages.

8. „Gebündelte Speicherkapazitäten“ sind Speicherkapazitäten, die in einem Speicherbündel zusammengefasst worden sind.

9. „Gesamtspeicheranlage Crystal“ bzw. „GSC“ meint die insgesamt vier Kavernen des Crystal Erdgasspeichers am Standort Etzel, einschließlich der Speicherleitungen und technischen Anlagen, welche mittels gemeinsamer Übernahme- und Rückgabestellen mit den Gastransportnetzen der vorgelagerten Netzbetreiber verbunden sind; ein Teil dieser Speicheranlagen stehen der EES zur Verfügung und bilden den Speicher Crystal der EES.

10. „GSC-Kunden“ meint jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die Partei eines wirksamen Vertrages mit EES oder einem anderen Speicherbetreiber über die Bereitstellung von Kapazitäten der Gesamtspeicheranlage Crystal ist.

11. „Internetseiten der EES“ meint alle Veröffentlichungen unter:

https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/geschaeftsfelder/speicher/

12. Eine „Kilowattstunde“ („kWh“) beträgt umgerechnet drei Komma sechs (3,6) Megajoule, wobei 1 Megajoule ("MJ") umgerechnet eine Million Joules gemäß der abgeleiteten SI Unit of Quantity of Heat – enthalten in der ISO 1000 (SI Units And Recommendations For Use Of Their Multiples And Of Certain Other Units) – beträgt.

13. „Kunden“ meint die Gesamtheit jener natürlichen oder juristischen Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils über einen aktuell gültigen Speichervertrag mit EES verfügen.

14. „Leistungszeitraum“ ist der gesamte Zeitraum, für den die vertraglich vereinbarten Speicherkapazitäten von EES vorgehalten werden und vom Speicherkunden genutzt werden können.

15. „Netzbetreiber“ im Sinne dieser AGBSDL ist der Betreiber des über eine Übernahme- und Rückgabestelle mit dem Speicher verbundenen angrenzenden Gastransportnetzes.

16. „Partei“ bedeutet Speicherkunde oder EES und „Parteien“ bedeutet Speicherkunde und EES.

17. „Sonderverluste“ meint jene Erdgasmengen, die aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt gemäß § 17 Abs. 1 im Speicher, für den der Speicherkunde Speicherkapazitäten gebucht hat, verloren gehen.

18. „Speicher“ bzw. „Speicher Crystal“ meint den Teil der gemeinschaftlich genutzten Speicheranlagen der Gesamtspeicheranlage Crystal, der EES zur Verfügung steht.

19. „Speicheranlagen“ meint sämtliche technischen Einrichtungen eines Speichers einschließlich der untertägigen Speicherhohlräume.

20. „Speicherbündel“ ist die Zusammenfassung von Arbeitsgaskapazität sowie Befüllleistung und Ausspeicherleistung in einem festen Verhältnis zueinander.

21. „Speicherentgelt“ ist das Entgelt für die Vorhaltung gebündelter und ungebündelter Speicherkapazitäten auf fester oder unterbrechbarer Basis.

22. „Speicherjahr“ ist der Zeitraum vom 1. April, 06:00 Uhr morgens eines Kalenderjahres, bis zum 1. April, 06:00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalenderjahres.

23. „Speicherkapazitäten“ meint die von dem Speicherkunden bei EES für den Speicher gebuchte Ausspeicherleistung und/oder Befüllleistung und/oder Arbeitsgaskapazität; gemeint sind gleichermaßen feste und unterbrechbare Kapazitäten/Leistungen.

24. „Speicherkunde“ meint jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die Partei eines wirksamen Speichervertrages mit EES ist oder zu werden beabsichtigt.

25. „Speichermonat“ ist der Zeitraum vom 1. Kalendertag eines Kalendermonats, 06:00 Uhr morgens bis zum 1. Kalendertag des darauf folgenden Kalendermonats, 06:00 Uhr morgens.

26. „Speichervertrag“ ist ein Vertrag zwischen dem Speicherkunden und EES über die Bereitstellung von Speicherkapazitäten im Speicher.

27. „TTF“ ist der virtuelle Handelsplatz ‚Title Transfer Facility' im niederländischen Gastransportnetz der Gasunie Transport Services B.V. (GTS).

28. „Übernahme-/Rückgabestelle“ meint die physische Verbindung des Speichers mit dem Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers, an dem Gas zum Zwecke der Einspeicherung aus dem Gasversorgungsnetz entnommen werden kann (Ausspeisepunkt) bzw. an dem Gas aus dem Speicher an den Netzbetreiber übergeben werden kann (Einspeisepunkt).

29. „Ungebündelte Speicherkapazitäten“ meint die drei Komponenten Arbeitsgaskapazität, Befüllleistung und Ausspeicherleistung, soweit diese nicht in einem festen Verhältnis als Speicherbündel zusammengefasst sind.

30. „Unterbrechbare Speicherkapazitäten“ sind Speicherkapazitäten, die dem Speicherkunden nur nach Können und Vermögen der EES zur Verfügung stehen.

31. „Werktag“ im Sinne dieser AGBSDL ist jeder Kalendertag einer Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg.

32. Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle deutsche Zeit, also die Mitteleuropäische Zeit bzw. Mitteleuropäische Sommerzeit (MEZ/MESZ).

§ 2 Vertragsschluss

1. EES bietet ihre Speicherkapazitäten allen Speicherkunden diskriminierungsfrei und transparent an. Freie Speicherkapazitäten der EES werden in der Regel für mehrere Speicherjahre im Voraus auf den Internetseiten der EES veröffentlicht. Interessiert sich der Speicherkunde für Speicherkapazitäten in Speicherjahren, die auf den Internetseiten der EES noch nicht veröffentlicht sind, werden ihm die Kapazitätsdaten auf Anfrage mitgeteilt.

2. In der Regel kommt ein Speichervertrag über freie Speicherkapazitäten im Rahmen einer öffentlichen Auktion zustande. EES wird rechtzeitig vor Beginn einer solchen Auktion die Auktion in geeigneter Art und Weise öffentlich ankündigen und die maßgeblichen Auktionsbedingungen auf den Internetseiten der EES veröffentlichen. Diese beinhalten alle wesentlichen Informationen zum angebotenen Speicherprodukt, zum Ablauf des jeweiligen Verfahrens und etwaigen Teilnahmevoraussetzungen (z.B. vorherige Registrierung, Sicherheitsleistung), zum Prozedere der Kapazitätszuteilung sowie zu den Bedingungen der Zuschlagserteilung. Ferner veröffentlicht EES die Vertragsdokumente einschließlich der AGBSDL, auf deren Grundlage der Speichervertrag im Falle der Zuschlagserteilung abgeschlossen wird.

3. Der Speicherkunde kann jederzeit freie Speicherkapazitäten bei EES unverbindlich anfragen und dabei ein indikatives Angebot bezogen auf den Abschluss eines diesbezüglichen Speichervertrages abgeben. Hierzu übersendet der Speicherkunde das auf den Internetseiten der EES bereitgestellte „Anfrageformular für Speicherdienstleistungen" vollständig ausgefüllt und unterzeichnet als Scan per E-Mail an info-EES@enbw.com. Sofern EES nach sorgfältiger und diskriminierungsfreier Prüfung der unverbindlichen Anfrage feststellt, dass die angefragten Speicherkapazitäten frei verfügbar sind, prüft EES das indikative Angebot des Speicherkunden gegen intern festgelegte und dokumentierte Mindestspeicherentgelte. Soweit das indikative Angebot des Speicherkunden dem für die betreffenden Speicherkapazitäten festgelegten und dokumentierten Mindestspeicherentgelt entspricht oder dieses übersteigt, wird EES die angefragten Speicherkapazitäten im Wege eines Auktionsverfahrens diskriminierungsfrei am Markt anbieten. Der Speicherkunde wird von EES diskriminierungsfrei über die Auktion und die maßgeblichen Auktionsbedingungen unterrichtet.

4. Daneben bietet EES allen Speicherkunden jederzeit den Abschluss eines Speichervertrages über das in § 1 Abs. 3 der Anlage III zu diesen AGBSDL näher definierte Speicherprodukt über gebündelte unterbrechbare Speicherkapazitäten zu dem in § 5 Abs. 2 der Anlage III zu diesen AGBSDL veröffentlichten Speicherentgelt an. Ein dahingehendes Angebot kann der Speicherkunde jederzeit bei EES unverbindlich anfragen, indem er das auf den Internetseiten der EES bereitgestellte „Anfrageformular für Speicherdienstleistungen" vollständig ausgefüllt und unterzeichnet als Scan per E-Mail an info-EES@enbw.com übersendet. Ein entsprechender Speichervertrag zwischen dem Speicherkunden und EES wird ggf. auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Anfrage des Speicherkunden aktuell gültigen AGBSDL abgeschlossen.

5. Die tatsächliche Durchführung des Speichervertrages beginnt frühestens zehn (10) Werktage gerechnet ab dem Zeitpunkt des positiven Abschlusses eines Bonitätsprüfungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 bzw. der Erbringung einer gemäß § 15 Abs. 3 erforderlichen Sicherheitsleistung durch den Speicherkunden, frühestens jedoch nach Ablauf von zehn (10) Werktagen nach Abschluss des Speichervertrages. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf den vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum des Speichervertrages und die für den gesamten Leistungszeitraum bestehenden Zahlungspflichten des Speicherkunden.

§ 3 Systemdienstleistungen

EES erbringt Systemdienstleistungen zur Durchführung der Speicherung. Hierzu gehören insbesondere die Einrichtung des Speicherkunden in sämtlichen IT-Systemen der EES, die Entgegennahme und Überprüfung der Nominierungen, die Führung des Arbeitsgaskontos und die monatliche Abrechnung.

§ 4 Variable Entgeltbestandteile

EES erhebt vom Speicherkunden nach Maßgabe des jeweiligen Speichervertrages neben einem fest vereinbarten Entgeltbestandteil ein Entgelt in variabler Höhe, das i.W. die durch den Speicherkunden verursachten Energiekosten berücksichtigt, die bei der Einspeicherung von Erdgas entstehen.

§ 5 Übernahme des Erdgases und Rückgabe

1. Dem jeweiligen Speichervertrag ist mindestens eine Übernahme- und Rückgabestelle für die zur Einspeicherung oder Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen zugeordnet. Weitere Angaben hierzu sind in Anlage I dieser AGBSDL enthalten.

2. EES verpflichtet sich, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen und im Rahmen der gebuchten Speicherkapazitäten

   a) die von dem Speicherkunden gemäß den Regelungen in § 9 angemeldeten und an der Übernahmestelle zur Einspeicherung bereitgestellten Erdgasmengen zu übernehmen und einzuspeichern.

   b) die von dem Speicherkunden gemäß den Regelungen in § 9 angemeldeten Erdgasmengen nach Ausspeicherung an der Rückgabestelle an den Speicherkunden zurückzugeben.

3. Der Speicherkunde verpflichtet sich, EES die jeweils zur Einspeicherung oder zur Ausspeicherung vorgesehenen Erdgasmengen gemäß den Regelungen in § 9 anzumelden, die zur Einspeicherung angemeldeten und von EES gemäß Abs. 2 a) zu übernehmenden Erdgasmengen an der Übernahmestelle zur Verfügung zu stellen sowie die von EES gemäß Abs. 2 b) zurückzugebenden Erdgasmengen jeweils an der Rückgabestelle zurückzunehmen.

§ 6 Transport zur Übernahme- und von der Rückgabestelle

Der Abschluss der erforderlichen Transportverträge und die Abgabe der Transportnominierungen zur Bereitstellung des Erdgases zur Einspeicherung an der Übernahmestelle bzw. zum Weitertransport des Erdgases nach der Ausspeicherung an der Rückgabestelle ist nicht Bestandteil dieses Speichervertrages zwischen EES und dem Speicherkunden.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien

1. EES ist berechtigt, die an der vereinbarten Übernahmestelle im Sinne von § 5 Abs. 1 zur Einspeicherung übernommenen Erdgasmengen zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen zu übernehmen und zu speichern und an der Rückgabestelle zurückzugeben.

2. Die Parteien informieren sich gegenseitig über alle im Rahmen der Durchführung dieses Speichervertrages relevanten Umstände.

§ 8 Arbeitsgaskonto

1. EES führt ein Arbeitsgaskonto für den Speicherkunden. Das Arbeitsgaskonto wird in kWh geführt.

2. Die von EES vom Speicherkunden an der vereinbarten Übernahmestelle übernommenen Erdgasmengen in kWh werden dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden gutgeschrieben.

3. Die von EES dem Speicherkunden an der vereinbarten Rückgabestelle zurückgegebenen Erdgasmengen in kWh werden vom Arbeitsgaskonto des Speicherkunden in Abzug gebracht. Ebenso vom Arbeitsgaskonto des Speicherkunden in Abzug gebracht werden diejenigen Erdgasmengen, die EES im Rahmen der Ausspeicherung von Erdgasmengen des Speicherkunden für betriebliche Zwecke verbraucht (betrieblich verwendetes Gas, vgl. § 7 der Anlage III zu diesen AGBSDL). Darüber hinaus wird auf dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden jener Anteil an den Sonderverlusten des Speichers in Abzug gebracht, der dem Verhältnis der zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt im Speicher befindlichen Arbeitsgasmenge des Speicherkunden zu den zum genannten Zeitpunkt im Speicher befindlichen Arbeitsgasmengen aller anderen Kunden entspricht. Der Nachweis der Höhe der Sonderverluste sowie der zum relevanten Zeitpunkt im Speicher befindlichen Arbeitsgasmengen obliegt der EES.

4. Soweit zwei Speicherkunden Arbeitsgaskapazität des Speichers gebucht haben, können auf Wunsch dieser Speicherkunden und im Rahmen der gebuchten Speicherkapazitäten auch Arbeitsgasmengen des einen Speicherkunden von seinem Arbeitsgaskonto auf das Arbeitsgaskonto des anderen Speicherkunden übertragen werden. Eine Umbuchung zwischen Arbeitsgaskonten stellt keine Einspeicherung von Erdgas dar, ein Entgelt für variable Kosten wird daher nicht erhoben.

5. EES wird dem Speicherkunden bis zum 10. Kalendertag eines jeden Kalendermonats oder, falls der 10. Kalendertag kein Werktag ist, bis zum darauf folgenden Werktag eine Aufstellung über die im Vormonat ein- bzw. ausgespeicherten oder übertragenen Erdgasmengen und für das Ende des Vormonats eine kumulierte Bilanz der ein- und ausgespeicherten sowie der übertragenen Erdgasmengen gemäß dem Arbeitsgaskonto übermitteln.

§ 9 Mengenanmeldungen (Nominierungen), Allokation

1. Der Speicherkunde wird EES nach Maßgabe der Anlage II dieser AGBSDL die Erdgasmengen anmelden, die EES für ihn im Rahmen der von ihm gebuchten und von EES vorgehaltenen Speicherkapazitäten jeweils übernehmen und einspeichern soll oder die EES für ihn im Rahmen der von ihm gebuchten und von EES vorgehaltenen Speicherkapazitäten übergeben und ausspeichern soll (Nominierungen).

2. Bei der Übernahme und Rückgabe von Erdgas an der in Anlage I zu diesen AGBSDL näher bezeichneten Übernahme-/Rückgabestelle des Speichers zum niederländische Gastransportnetz der Gasunie Transport Services B.V. („GTS") gelten als allokierte Werte und damit als an Übernahme- und Rückgabestelle übernommene bzw. zurückzugebende Gasmengen die durch die geeichten und von GTS akzeptierten Zähler der technischen Betriebsführerin ermittelten Werte. Bei Speicherbewegungen von mehreren Kunden werden die gemessenen Gasmengen proportional zu den Nominierungen der Kunden aufgeteilt.

   Die Abweichungen der physikalischen Ein- und Ausspeicherungen zu den Nominierungen gemäß Abs. 1 sollen hierbei tagesscharf +/- 0,5 % nicht überschreiten (**Toleranzband**). Abweichungen, die durch ungeplante Nichtverfügbarkeiten bedingt sind, werden hierbei nicht berücksichtigt.

   Abweichungen, die das vorgenannte Toleranzband übersteigen, führen zu einem pauschalen Schadensersatz von netto 1.000,00 Euro pro Gastag. Dieser wird von der monatlichen Entgeltrechnung in Abzug gebracht. Sind dabei Nominierungen mehrerer Kunden betroffen, wird der pauschale Schadensersatz von 1.000,00 Euro proportional zu allen Nominierungen auf die betroffenen Kunden aufgeteilt. Kommt es an mehr als zehn (10) Gastagen innerhalb eines Kalenderjahres zu einer Überschreitung des Toleranzbandes, ist ab dem elften (11.) Gastag der tatsächlich im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen zur Ausgleichsenergie entstandene Schaden maßgeblich.

3. Das in vorstehendem Abs. 2 für die Übernahme bzw. Rückgabe von Erdgas an der Übernahme-/Rückgabestelle des Speichers zum Gastransportnetz der GTS beschriebene Verfahren kann von EES mit einer Vorankündigung von drei (3) Monaten dahingehend angepasst werden, dass abweichend von Abs. 2 bei der Übernahme und Rückgabe von Erdgasmengen an dieser Übernahme-/Rückgabestelle als allokierte Werte und damit als an der Übernahme- und Rückgabestelle übernommene bzw. zurückzugebende Gasmengen die Werte der von EES endgültig bestätigten Nominierungen gelten.

4. Sind für einen Speichervertrag die in Anlage I zu diesen AGBSDL näher bezeichneten Übernahme-/Rückgabestellen des Speichers zu den Netzbetreibern Open Grid Europe GmbH („OGE") und/oder Gasunie Deutschland Services GmbH („GUD") vereinbart, gelten bei der Übernahme und Rückgabe von Erdgasmengen an diesen Übernahme-/Rückgabestellen als allokierte Werte und damit als an der Übernahme- und Rückgabestelle übernommene bzw. zurückzugebende Gasmengen die Werte der von EES endgültig bestätigten Nominierungen.

5. Zusätzlich nimmt der Speicherkunde die entsprechenden Nominierungen beim jeweiligen Netzbetreiber gemäß dessen Bestimmungen vor.

§ 10 Grenzen der Nominierung

1. Die Grenzen der Nominierung ergeben sich für den Speicherkunden aus den im Speichervertrag jeweils ausdrücklich vereinbarten nutzbaren Befüll- und Ausspeicherleistungen

sowie Arbeitsgaskapazitäten und den sich aus der Anlage III der AGBSDL ergebenden Restriktionen.

2. Der Speicherkunde ist verpflichtet, durch seine Nominierungen weder die vereinbarte nutzbare Befüll- bzw. Ausspeicherleistung noch die vereinbarte Arbeitsgaskapazität zu überschreiten.

3. EES ist berechtigt, die Nominierung des Speicherkunden so zu korrigieren bzw. so zu erfüllen, dass es zu keiner Überschreitung der vereinbarten Speicherkapazitäten kommt. EES wird den Speicherkunden unverzüglich über eine Korrektur der Nominierung nach Satz 1 informieren.

§ 11 Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit

1. Zum Ende des im Speichervertrag vereinbarten Leistungszeitraums bzw. im Falle einer rechtmäßigen Kündigung zum Zeitpunkt der kündigungsbedingten Beendigung des Speichervertrages muss der Speicherkunde sein Arbeitsgaskonto ausgeglichen haben. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitsgaskonto den Stand „Null" (0) kWh ausweist und keine Gasmengen des Speicherkunden im Speicher verblieben sind. Neben der Ausspeicherung kann der Speicherkunde sein Arbeitsgas auch nach § 8 Abs. 4 auf einen anderen Speicherkunden übertragen, sofern dieser ebenfalls Arbeitsgaskapazität gebucht hat und diese in erforderlicher Höhe noch verfügbar ist.

2. Weist das Arbeitsgaskonto zum Ende des Vertragslaufzeit gleichwohl noch einen Arbeitsgaskontostand größer „Null" (0) kWh aus und befinden sich noch entsprechende Gasmengen des Speicherkunden im Speicher, ist der Speicherkunde berechtigt, entsprechende Arbeitsgaskapazität sowie Ausspeicherleistung auf unterbrechbarer Basis zu nutzen, um die verbliebenen Gasmengen nach Können und Vermögen der EES auszuspeichern oder nach § 8 Abs. 4 auf einen anderen Speicherkunden zu übertragen. EES ist ihrerseits berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung Zwangsausspeicherungen vorzunehmen.

   Für jeden Gastag, an dem sich noch Gasmengen des Speicherkunden im Speicher befinden, fällt ein Entgelt für die Nutzung der unterbrechbaren Arbeitsgaskapazität an, dessen Höhe sich errechnet aus den zu Beginn des jeweiligen Gastages im Speicher verbliebenen Gasmengen multipliziert mit einem Entgelt in Höhe von 9,00 Euro je MWh. Im Falle der Ausspeicherung der Gasmengen durch den Speicherkunden bzw. der Zwangsausspeicherung durch EES fällt zudem ein Entgelt für die Nutzung der unterbrechbaren Ausspeicherleistung an, dessen Höhe sich errechnet aus der höchsten für den jeweiligen Gastag zur Ausspeicherung nominierten Stundenmenge bzw. der durchschnittlich für den jeweiligen Gastag zur Zwangsausspeicherung angewiesenen Stundenmenge multipliziert mit einem Entgelt in Höhe von 2.400,00 Euro je MWh/h. Die Regelungen des Speichervertrages gelten für die Dauer der Bereinigungsfrist insoweit fort. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch EES bleibt unberührt.

3. Wenn und soweit der Speicherkunde aus einem von EES zu vertretenden Grund nicht in der Lage ist, sein Arbeitsgaskonto gemäß den Regelungen des Abs. 1 rechtzeitig zu bereinigen, hat der Speicherkunde abweichend von Abs. 2 das Recht, die im Speicher verbliebenen Gasmengen innerhalb einer angemessenen Frist unter Nutzung unterbrechbarer Ausspeicherleistung zu entnehmen oder nach § 8 Abs. 4 auf einen anderen Speicherkunden zu übertragen, ohne dass hierfür ein Entgelt für die Nutzung der Speicherkapazitäten Arbeitsgaskapazität bzw. Ausspeicherleistung anfällt. Die Regelungen des Speichervertrages gelten unterdessen insoweit fort.

§ 12 Kommunikation

Für die Kommunikation zwischen EES und dem Speicherkunden insbesondere im Rahmen der Regelungen in § 9 gelten folgende Grundsätze:

- Der Austausch von vertragsrelevanten Informationen soll über das Edig@s-Datenformat oder andere, auf beiden Seiten verfügbare, vereinbarte und für die Übertragung von vertragsrelevanten Informationen geeignete Kommunikationstechnik erfolgen. Nominierungen/Mengenanmeldungen erfolgen mit dem Nachrichtentyp NOMINT.
- Andere Informationen im Zusammenhang mit der Speicherung, einschließlich von Informationen im Falle von Einschränkungen beim Betrieb des Speichers oder Gefahr, sollen telefonisch ausgetauscht werden und sind auf Anforderung einer Partei schriftlich zu bestätigen.

Die Schaffung der notwendigen kommunikationstechnischen Voraussetzungen auf Seiten des Speicherkunden liegt in seiner eigenen Verantwortung.

§ 13 Steuern und Abgaben

1. Der Speicherkunde trägt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben (gemeinsam im Folgenden „Abgaben" genannt) auf das im Speichervertrag vereinbarte Speicherentgelt und/oder auf sonstige im Speichervertrag vereinbarte Entgelte eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wird EES das vereinbarte Speicherentgelt bzw. sonstige Entgelt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenänderung in Kraft tritt, entsprechend anheben oder absenken. Vorstehender Satz 1 gilt entsprechend im Falle der Einführung, Abschaffung oder Änderung vergleichbarer Belastungen auf der Grundlage nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder sonstiger behördlicher Anordnungen.

3. Die Anpassung des Entgelts gemäß Abs. 2 darf für keine Vertragspartei einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

§ 14 Abrechnung und Bezahlung

1. Bei einer Buchung von Speicherkapazitäten über einen nach Speicherjahren bemessenen Zeitraum wird je Speichermonat 1/12 des jährlichen Entgelts für die Speicherung von EES abgerechnet. Sollten Speicherkapazitäten für ein Speicherjahr erst während des laufenden Speicherjahres gebucht werden, wird das Speicherentgelt ratierlich auf die verbleibenden angefangenen oder vollständigen Restmonate des Speicherjahres aufgeteilt. Bei Buchung von Speicherkapazitäten über einen nach Speichermonaten bemessenen Zeitraum erfolgt ebenfalls eine monatliche Abrechnung der entsprechenden Monatsentgelte.

2. Die Rechnungen werden dem Speicherkunden per E-Mail und zusätzlich auf dem Postweg zugesandt. Der Speicherkunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Zusendung der Rechnung auf dem Postweg entfällt, soweit eine elektronisch übermittelte Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

3. EES stellt dem Speicherkunden bis zum 10. Kalendertag eines Speichermonats oder, falls der 10. Kalendertag kein Werktag ist, an dem darauffolgenden Werktag die Rechnung für den vergangenen Speichermonat (Abrechnungsmonat). Zusätzlich zum festen Bestandteil des Entgelts wird das an den Arbeitsgasumschlag gebundene Entgelt für variable Kosten in Rechnung gestellt.

4. Der Speicherkunde bezahlt die Rechnungen mit fester Wertstellung an EES auf ihr Konto:

Kontonummer:	2099143
Bank:	Landesbank Baden-Württemberg
Bankleitzahl:	600 501 01

   Die Zahlung ist jeweils bis zum 20. Kalendertag des Speichermonats der Rechnungsstellung oder, falls der 20. Kalendertag kein Werktag ist, am darauffolgenden Werktag zu leisten.

5. Erfolgt eine Zahlung des Speicherkunden nicht fristgemäß, ist EES berechtigt, Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von EES wegen der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bleiben unberührt.

6. Rechnungsbeträge werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.

7. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die vom Speicherkunden ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem der Speicherkunde Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat.

8. Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen den Speicherkunden, sofern nicht offensichtliche Fehler (z.B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung

oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwendungen gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.

Bestehen zwischen dem Speicherkunden und EES Meinungsverschiedenheiten über den dem Speicherkunden in Rechnung gestellten Betrag, wird der Speicherkunde auch den Teil der Rechnung zahlen, über den unterschiedliche Meinungen bestehen. Die Zahlung des streitigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt, nachdem eine Einigung über die Meinungsverschiedenheiten erzielt oder eine rechtskräftige Entscheidung durch das in § 255 vorgesehene Schiedsgericht herbeigeführt worden ist. Rückzahlungsansprüche des Speicherkunden werden mit 3 %-Punkten über dem jeweiligen Drei-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) verzinst.

9. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

10. Gegen die Forderungen der EES aus diesem Speichervertrag kann der Speicherkunde mit seinen Ansprüchen – gleich aus welchem Schuldverhältnis – nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz der EES. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der oben genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der EES gutgeschrieben worden sind.

§ 15 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Speicherkunde kann bei EES jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben gemäß dem jeweiligen Speichervertrag teilnehmen. Hierzu stellt der Speicherkunde EES alle für eine solche Bonitätsbeurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Informationen müssen EES in die Lage versetzen, eine qualifizierte Auswertung derselben durchführen zu können. Nimmt der Speicherkunde am Bonitätsprüfungsverfahren teil, hat er jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrages nach § 291 AktG, unverzüglich anzuzeigen.

2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Abs. 1 eine ausreichende Bonität des Speicherkunden durch ein Rating im Langfristbereich nach Standard & Poor's von BBB oder Äquivalent nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Speicherkunden, eine Sicherheitsleistung an EES zu erbringen. Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen EES eine Verschlechterung der Bonität erwartet, wiederholt werden. Der Speicherkunde hat dazu auf Verlangen von EES die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen.

3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Abs. 1 keine ausreichende Bonität des Speicherkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren nach Abs. 1 durchgeführt, ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren nach Abs. 1 noch nicht positiv abgeschlossen wurde oder eine ausreichende Bonität infolge einer eingetretenen Bonitätsverschlechterung nicht mehr besteht, ist der Speicherkunde verpflichtet, innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach Abschluss des jeweiligen Speichervertrages bzw. im Falle der Bonitätsverschlechterung innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach Zugang einer entsprechend begründeten schriftlichen Aufforderung eine angemessene Sicherheit an EES zu erbringen.

   Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung insbesondere dann, wenn sie

   - bei Buchungen von Speicherkapazitäten über einen Leistungszeitraum, der weniger als vierundzwanzig (24) Speichermonate umfasst, der Hälfte des gemäß Speichervertrag insgesamt vereinbarten Speicherentgelts entspricht bzw.
   - bei Buchungen von Speicherkapazitäten über einen Leistungszeitraum, der vierundzwanzig (24) volle Speichermonate umfasst oder übersteigt, dem gemäß Speichervertrag für die ersten zwölf (12) Speichermonate des Leistungszeitraumes vereinbarten Speicherentgelt entspricht.

   Die Sicherheitsleistung ist mit fester Wertstellung auf das in § 14 Abs. 4 genannte Konto zu zahlen.

   Alternativ kann der Speicherkunde eine entsprechende Bürgschaft einer Bank oder der Muttergesellschaft des Speicherkunden beibringen, wenn die Bank, bzw. bei Stellung der Bürgschaft durch die Muttergesellschaft, die Muttergesellschaft mindestens ein Rating im Langfristbereich nach Standard & Poor's von BBB oder Äquivalent aufweist.

   Die Sicherheitsleistung wird von EES mit dem jeweiligen Ein-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) abzüglich 0,15 %-Punkte verzinst. Eine negative Verzinsung ist nicht vorgesehen. Bei der Festlegung des Ein-Monats-EURIBOR wird der Satz zugrunde gelegt, der für den Tag der Einzahlung der Sicherheitsleistung von der Deutschen Bundesbank auf der Internet-Seite www.bundesbank.de in der Rubrik Statistik bei den Geldmarktsätzen (Tageswerte) veröffentlicht wird. Dieser Satz gilt für den ersten Monat nach Zahlung der Sicherheitsleistung. Für weitere Zinsperioden kommt jeweils der Ein-Monats-EURIBOR-Satz zur Anwendung, wie er für den ersten Tag der neu beginnenden Zinsperiode veröffentlicht wird. Sicherheitsleistungen, die innerhalb einer Zinsperiode zurückgezahlt werden, werden anteilig mit dem am Anfang der Periode festgelegten Ein-Monats-EURIBOR verzinst. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung zuzüglich der sich aus den einzelnen Zinsperioden ergebenden summierten Zinsbeträge erfolgt nach Beendigung des Speichervertrages und Zahlung aller vom Speicherkunden nach diesem Vertrag zu zahlenden Beträge.

4. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Speicherkunde eine geringere oder keine

Sicherheitsleistung erbringen muss, ist EES verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten bzw. die Bürgschaft zurückzugeben.

5. EES ist berechtigt, den Speichervertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 20 zu kündigen, wenn

   - der Speicherkunde gemäß Abs. 3 zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet ist und diese Sicherheit nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung erbringt oder
   - die vom Speicherkunden geleistete Sicherheit nachträglich nicht mehr den Anforderungen gemäß Abs. 3 entspricht und der Speicherkunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Ersatzsicherheit stellt.

6. Mit vollständiger Beendigung des jeweiligen Speichervertrages hat EES die Sicherheitsleistung an den Speicherkunden bzw. eine Bürgschaft an die Bank oder die Muttergesellschaft zurückzugeben.

7. Sofern ein Speicherkunde eine Sicherheit in Form einer Sicherheitsleistung oder Bürgschaft erbracht hat und danach die gebuchten Speicherkapazitäten gemäß § 21 Abs. 2 einem Dritten überlässt oder an diesen überträgt, gibt EES die gestellte Sicherheit in entsprechendem Umfang zurück.

8. EES kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

§ 16 Versicherungspflicht

Der Speicherkunde hat vor Abschluss des Speichervertrages gegenüber EES das Vorhandensein einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese für die Laufzeit des Speichervertrages aufrecht zu erhalten. Als angemessen gilt die Haftpflichtversicherung in der Regel dann, wenn sie eine Haftpflichtsumme von 10 Mio. Euro abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung" der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 17 Höhere Gewalt

1. Eine Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange ihr durch höhere Gewalt oder aufgrund von sonstigen Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist.

   Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht vorausgesehen und rechtzeitig verhindert werden kann.

Wenn und soweit eine Partei Anlagen Dritter für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Anlagen Dritter, das nach der vorstehenden Definition bei eigenen Anlagen dieser Partei höhere Gewalt darstellen würde, unter diesem Vertrag ebenfalls als höhere Gewalt zugunsten der Partei.

2. Soweit und solange EES durch höhere Gewalt oder aufgrund von Umständen, die EES nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Speichervertrag in entsprechendem Umfang befreit.

3. Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat unverzüglich die andere Partei zu unterrichten und die genauen Gründe und die voraussichtliche Dauer der eingetretenen Störung mitzuteilen.

4. Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Durchführung dieses Vertrages zu ergreifen.

§ 18 Unterbrechungen, Einschränkungen, verminderte Zahlungspflichten

1. Gebuchte unterbrechbare Speicherkapazitäten des Speicherkunden können von EES jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrochen werden, soweit und solange die entsprechenden Speicherkapazitäten nicht zur Verfügung stehen (Unterbrechung).

   Im Falle von Unterbrechungen gemäß vorstehendem Satz 1 bestehen die vertraglichen Zahlungspflichten des Speicherkunden uneingeschränkt fort.

2. Darüber hinaus ist EES berechtigt, die Vorhaltung der gebuchten festen Speicherkapazitäten, die Übernahme des Erdgases an der Übernahmestelle und die Rückgabe des Erdgases an der Rückgabestelle vorübergehend zu reduzieren oder einzustellen, wenn dies

   - aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen oder
   - aufgrund von technischen Störungen oder
   - zur Instandhaltung, Reparatur oder für Anschluss- oder Ausbaumaßnahmen an den Einrichtungen, die EES für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt,

   erforderlich ist (Einschränkung). EES wird dies dem Speicherkunden vorher mitteilen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Die Mitteilung sowohl von langfristig geplanten Maßnahmen als auch von außerplanmäßigen Maßnahmen erfolgt, soweit möglich, durch Veröffentlichung der entsprechenden Maßnahmen und geplanten Zeiträume auf den Internetseiten der EES, wobei kurzfristige Änderungen jederzeit vorbehalten bleiben. EES wird sich im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten um eine Terminabstimmung mit den

betroffenen Kunden bemühen und Anstrengungen unternehmen, um die resultierenden Kapazitätseinschränkungen für ihre Kunden zu minimieren. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung der gebuchten Ausspeicherkennlinie im Winterhalbjahr bzw. der gebuchten Befüllkennlinie im Sommerhalbjahr.

3. Im Falle von Einschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 2 gilt Folgendes:

a) Die Einschränkung der gebuchten festen Speicherkapazitäten Befüll- oder Ausspeicherleistung des Speicherkunden setzt voraus, dass der Speicherkunde die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt und unter Beachtung der in § 2 der Anlage III zu diesen AGBSDL definierten Kennlinien vertraglich auf fester Basis zustehenden Leistungen ganz oder teilweise nominiert hat und die tatsächlich von EES zur Verfügung gestellte Leistung geringer ist als die vom Speicherkunden nominierte Leistung. Die dem Speicherkunden zum jeweiligen Zeitpunkt vertraglich auf fester Basis zustehende Befüll- bzw. Ausspeicherleistung ermittelt sich hierbei aus den vom Kavernendruck abhängigen Speicherkennlinien gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage III zu diesen AGBSDL, die sich auf die Gesamtleistung der Gesamtspeicheranlage Crystal beziehen, und der diesbezüglich gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 bzw. 4 der Anlage III zu diesen AGBSDL als verfügbare Leistung auf den Speicherkunden entfallenden Befüll- bzw. Ausspeicherleistung. Die Einschränkung der Befüll- oder Ausspeicherleistung besteht damit in der (positiven) Differenz zwischen der vom Speicherkunden (im Rahmen der ihm vertraglich zustehenden Leistung) nominierten Befüll- bzw. Ausspeicherleistung und der von EES tatsächlich zur Verfügung gestellten Leistung.

Eine Einschränkung der gebuchten festen Arbeitsgaskapazität liegt vor, wenn die gebuchte Arbeitsgaskapazität von EES ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Sie besteht damit in der (positiven) Differenz zwischen gebuchter und tatsächlich zur Verfügung gestellter Arbeitsgaskapazität.

b) Soweit und solange eine Einschränkung der vom Speicherkunden gebuchten festen Speicherkapazitäten vorliegt, wird der Speicherkunde von seiner Pflicht zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Speicherentgelts nach Maßgabe von nachfolgendem lit. c) grundsätzlich befreit, es sei denn, dass der Speicherkunde die Einschränkung zu vertreten hat oder die Einschränkung aus geplanten Instandhaltungsarbeiten resultiert und die in § 4 der Anlage I zu diesen AGBSDL für diesbezügliche Nichtverfügbarkeiten des Speichers definierten zeitlichen Umfänge durch die betreffende Maßnahme nicht überschritten werden.

c) Die Befreiung des Speicherkunden von seinen Zahlungspflichten infolge einer Einschränkung erfolgt gegebenenfalls nach folgenden Maßgaben:

- Im Falle von ungebündelten festen Speicherkapazitäten wird das Speicherentgelt für diejenige Speicherkapazität (Arbeitsgaskapazität, Befüllleistung oder Ausspeicherleistung) nicht berechnet, deren Nutzung tatsächlich eingeschränkt wurde, wobei stundengenau abgerechnet wird.

- Im Falle von gebündelten Speicherkapazitäten wird die größte Einschränkung einer Teilleistung (Arbeitsgaskapazität, Befüllleistung oder Ausspeicherleistung) auf das gesamte gebündelte Speicherprodukt hochgerechnet und das diesbezügliche Speicherentgelt entsprechend anteilig nicht berechnet, wobei ebenfalls stundengenau abgerechnet wird. Steht beispielsweise die Befüllleistung nur zu 80 % zur Verfügung, so entfällt für den entsprechenden Zeitraum in stundengenauer Abrechnung 20 % des für das gebündelte Speicherprodukt zu zahlenden Speicherentgelts.
- Jährliche Entgelte werden für die Umrechnung auf stündliche Entgelte durch 8.760 geteilt. Monatliche Entgelte werden auf Grundlage der Anzahl der Gastage des konkret betroffenen Speichermonats in stündliche Entgelte umgerechnet.

d) Nach einer Einschränkung kann der Speicherkunde mit Rücksicht auf betriebliche und versorgungstechnische Gegebenheiten nur stufenweise die Wiederaufnahme der Leistungen durch EES gemäß dem Speichervertrag beanspruchen. Die Wiederaufnahme erfolgt entsprechend den betrieblichen und versorgungstechnischen Gegebenheiten. Die Bestimmungen der lit. b) und c) finden analog Anwendung, soweit die dem Speicherkunden tatsächlich zur Verfügung gestellte Leistung eingeschränkt ist.

4. Sofern die für den Speicherkunden und andere Kunden vertraglich vorzuhaltenden Speicherkapazitäten aus den in Abs. 2 genannten oder sonstigen Gründen – z. B. bei nur verminderter Nutzbarkeit der Speicheranlagen – vermindert sind, wird EES sich im Rahmen der betrieblichen und vertraglichen Gegebenheiten dennoch bemühen, die Speicherkapazitäten, die zur Ein- oder Ausspeicherung der vom Speicherkunden und anderen Kunden angemeldeten Erdgasmengen jeweils erforderlich sind, möglichst umfassend vorzuhalten. Dabei gelten folgende Grundsätze:

a) Vorrangig werden alle Speicherkunden, die unterbrechbare Speicherkapazitäten gebucht haben, im Hinblick auf diese unterbrechbaren Speicherkapazitäten gemäß den nachfolgend unter lit. b) und c) festgelegten Prinzipien unterbrochen. Erst wenn alle unterbrechbaren Speicherkapazitäten unterbrochen sind und dies nicht ausreichend ist, um eine verminderte Nutzbarkeit der Speicheranlagen auszugleichen, werden auch von den Kunden gebuchte feste Speicherkapazitäten nach den unter lit. b) und c) festgelegten Prinzipien reduziert.

b) Grundsätzlich reduzieren sich die von EES für den Speicherkunden und für andere Kunden vorzuhaltenden unterbrechbaren bzw. festen Speicherkapazitäten anteilig im Verhältnis ihrer gebuchten Speicherkapazitäten zueinander.

c) Soweit Speicherkunden die für sie vorgehaltenen reduzierten Speicherkapazitäten nicht selbst in Anspruch nehmen, wird sich EES bemühen, dass die jeweils nicht genutzten Speicherkapazitäten denjenigen Speicherkunden, deren Speicherbedarf wegen der Verminderung der Speicherkapazität nicht vollständig befriedigt werden

konnte, im Verhältnis ihrer gebuchten Speicherkapazitäten zueinander auf unterbrechbarer Basis zur Verfügung gestellt werden.

EES wird den Speicherkunden so schnell wie möglich darüber informieren, ab wann die von dem Speicherkunden gemäß Speichervertrag gebuchten Speicherkapazitäten wieder zur Verfügung stehen.

5. Hat EES die Verminderung der Speicherkapazitäten nach Abs. 2 zu vertreten, richtet sich die Haftung von EES nach § 19. Dies gilt nicht, wenn die Verminderung wegen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten erforderlich ist; für diesen Fall findet ausschließlich Abs. 3 b) Anwendung.

§ 19 Haftung

1. Die Parteien haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Speichervertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen, haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Parteien im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden begrenzt.

3. Die Parteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Parteien selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden begrenzt. Die Haftung der Parteien für so genannte einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 500.000 begrenzt.

4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 haftet EES für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von EES, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird. Die Haftung gemäß diesem Abs. 4 ist in Höhe

von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und in Höhe von EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden begrenzt.

5. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Kunden gemäß den Absätzen 2 bis 4 je Schadensereignis die Höchstgrenze von EUR 10 Mio. wird der Anspruch des einzelnen Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der genannten Höchstgrenze steht.

6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Die Absätze 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EES.

§ 20 Leistungsverweigerungsrecht und Kündigung

1. EES ist nicht verpflichtet, Leistungen aus dem Speichervertrag zu erbringen, wenn und solange der Speicherkunde eine gemäß § 15 Abs. 3 zu erbringende Sicherheitsleistung nichtgestellt hat.

2. EES kann die Speicherung mit sofortiger Wirkung reduzieren oder einstellen, wenn der Speicherkunde von EES in Rechnung gestellte fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise nicht begleicht.

3. Der Speichervertrag kann aus wichtigem Grund von beiden Parteien fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

   - eine Partei gegen Bestimmungen dieses Vertrages trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die andere Partei verstößt;
   - der Speicherkunde wiederholt von EES in Rechnung gestellte fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise nicht begleicht.

4. Überdies kann jede Partei diesen Speichervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei mangels Masse abgelehnt wird.

   Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über eine etwaig erfolgte Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse schriftlich zu informieren.

5. Die Kündigung aus wichtigem Grund hat keine Auswirkungen auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien. Die Kündigungserklärung muss den Grund der Kündigung sowie den Zeitpunkt der Beendigung des Speichervertrages nennen;
   § 314 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 21 Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Speicherkunde kann erworbene Speicherkapazitäten an einen Dritten zur Nutzung überlassen. Der Speicherkunde bleibt im Falle der Nutzungsüberlassung an Dritte Vertragspartner der EES und ist weiterhin zur Erfüllung aller aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung aller darin vereinbarten Entgelte sowie zur Nominierung der ein- bzw. auszuspeichernden Gasmengen, verpflichtet.

   Die Ausübung der Rechte aus dem Speichervertrag – insbesondere die Vornahme der Nominierungen – kann auf Wunsch des Speicherkunden unmittelbar von dem Dritten gegenüber EES erfolgen. Der Speicherkunde muss EES in diesem Fall unverzüglich Namen, Anschrift und Telefonnummer des Dritten sowie den Namen einer Kontaktperson mitteilen und haftet für alle Handlungen des Dritten wie für eigenes Handeln.

2. Jede Partei kann mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Erwerber eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Ein Erwerber, der anstelle des Speicherkunden in den Vertrag eintritt, hat in jedem Fall eine Sicherheit nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 zu stellen bzw. seine Bonität nach § 15 Abs. 1 nachzuweisen. Außerdem hat der Erwerber seine Versicherung gemäß § 16 nachzuweisen.

§ 22 Entziehung von Speicherkapazitäten

1. EES wird bei einem bestehenden Kapazitätsengpass Speicherkunden, die während eines Zeitraums von neun (9) Speichermonaten ihre gebuchten Speicherkapazitäten nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen, auffordern, die von ihnen gebuchten Speicherkapazitäten Dritten anzubieten, um eine missbräuchliche Kapazitätshortung zu verhindern. Speicherkapazitäten werden insbesondere dann nicht genutzt, wenn

   a) die gebuchte Arbeitsgaskapazität nicht genutzt wird (Leerstand) oder

   b) keine Ein- oder Ausspeicherungen vorgenommen werden (Speicherstillstand) und dies nachweislich nicht marktüblich ist. Der Nachweis der fehlenden Marktüblichkeit obliegt EES.

2. Kommt der Speicherkunde der Aufforderung innerhalb eines Kalendermonats nicht nach oder gelingt ihm die Veräußerung der Speicherkapazitäten innerhalb dieser Frist nicht, kann EES dem Speicherkunden, die von ihm gebuchten Speicherkapazitäten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Speicherkunden entziehen. Dies gilt nicht, wenn der Speicherkunde auf die Aufforderung der EES hin innerhalb dieser Frist schriftlich schlüssig darlegt, dass er die betreffenden Speicherkapazitäten weiterhin benötigt, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder bestehende vertragliche Rechte auszuüben. EES wird insbesondere eine schlüssige Darlegung des Speicherkunden akzeptieren, dass

die Arbeitsgaskapazitäten als Reserve zur Absicherung von vertraglichen Verpflichtungen vorgehalten werden.

§ 23 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Speichervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

§ 24 Vertragsanpassung bei Änderung der Verhältnisse

Wenn die technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser AGBSDL sowie der Entgelte vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und dies bei Abschluss des Speichervertrages nicht vorhersehbar war, und wenn infolge dessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei (3) Kalendermonaten zustande, so entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 25. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Partei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von der anderen Partei die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat.

§ 25 Anwendbares Recht, Erledigung von Streitfällen

1. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Zwischenstaatliche Übereinkommen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden auch im Falle ihrer Übernahme in das deutsche Recht keine Anwendung.

2. Die Parteien werden sich bemühen, Streitigkeiten im Verhandlungswege beizulegen. Sollten die Verhandlungen scheitern, werden alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht unter entsprechender Anwendung der Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) über das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

   Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters die andere Partei schriftlich zur Benennung des anderen Schiedsrichters auffordert und die benannten

Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Kalendermonat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem Kalendermonat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Karlsruhe bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für die Parteien jeweils verbindlich. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Karlsruhe. Verfahrenssprache ist deutsch.

Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Karlsruhe. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 26 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertrages, seiner Vorbereitung oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung von der jeweils anderen Partei erlangen, ausschließlich zur Durchführung der vertraglichen Beziehungen zu verwenden und sie während der Dauer und nach der Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Partei erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die die Informationen gegeben hat, Mitarbeitern und Dritten, die nicht in Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen eingebunden sind und nicht einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden dürfen. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

   Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Information verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Parteien verpflichten auch ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Einhaltung der Vertraulichkeit.

2. Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltene Information mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

   a) die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder

b) die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind oder – ohne Verschulden des Informationsempfängers – später öffentlich zugänglich gemacht werden.

4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, ihren auf gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie behördlichen Entscheidungen beruhenden Auskunftspflichten oder gegebenenfalls auch mittelbaren börsenrechtlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenen Informationen nachzukommen. Die andere Partei ist hierüber zu informieren.

5. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt – auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus – für eine Dauer von sechzig (60) Kalendermonaten bestehen.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Speichervertrages oder der ABGSDL unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die AGBSDL im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, insbesondere sein Urteil vom 24.09.2002 – KZR 10/01 – bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

§ 28 Anpassung an behördliche und gesetzliche Vorgaben

Die Regelungen dieses Speichervertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile (wie bspw. diese AGBSDL) beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen, insbesondere technischen Rahmenbedingungen. EES ist berechtigt, den Speichervertrag nebst seiner wesentlichen Vertragsbestandteile mit Ausnahme der vereinbarten Entgelte unter Wahrung des Äquivalentinteresses von Leistung und Gegenleistung sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Speicherkunden angemessen und für den Speicherkunden zumutbar zu ändern, sofern die Änderungen erforderlich sind, um einschlägigen Gesetzen und Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden und/oder allgemeinen Regeln der Technik zu entsprechen oder etwa eine hierdurch entstandene Vertragslücke zur weiteren Durchführung des Vertrages zu beseitigen. EES wird dem Speicherkunden – ebenso wie allen anderen Kunden – die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

Technische Rahmenbedingungen

Anlage I zu den AGB für Speicherdienstleistungen der EnBW Etzel Speicher GmbH

Stand März 2023 / gültig ab 1. April 2023

Inhalt

§ 1 Speicheranschluss 2

§ 2 Vorgaben für die Fahrweise, Durchschnittlicher Mindestfüllstand 3

§ 3 Besondere Bedingungen in Bezug auf den Poolbetrieb 4

§ 4 Geplante Instandhaltung 4

§ 5 Zusätzliche Instandhaltung Poolkavernen 5

§ 1 Speicheranschluss

(1) Der Speicher Crystal verfügt über Übernahme-/Rückgabestellen zu aktuell drei verschiedenen Marktgebieten.

a) Die von EES vermarkteten **Speicherverträge** sehen in der Regel ausschließlich die nachfolgend näher bezeichnete Übernahme-/Rückgabestelle vor, die den **Zugang zum niederländischen Marktgebiet** des Netzbetreibers Gasunie Transport Services B.V. („GTS") und damit zum virtuellen Handelspunkt TTF ermöglicht:

- Entry/Exit: Oude Statenzijl (Etzel-Crystal-H)
  Netzbetreiber: Gasunie Transport Services B.V. (GTS)
  Marktgebiet: Niederlande / TTF

b) Durch den Abschluss einer **Zusatzvereinbarung zum bestehenden Speichervertrag** (vgl. hierzu den Mustervertrag in Anlage IV zu den AGBSDL) kann der Speicherkunde jederzeit die zusätzliche Nutzung der nachfolgend näher bezeichneten Übernahme-/Rückgabestellen mit EES vereinbaren, die den **Zugang zu dem deutschen Marktgebiet** „Trading Hub Europe" („THE") ermöglichen:

- Entry/Exit: Etzel (Speicher Crystal), Bitzenlander Weg 10
  Netzbetreiber: Open Grid Europe GmbH (OGE)
  Marktgebiet: THE

- Entry/Exit: UGS ETZEL CRYSTAL
  Netzbetreiber: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD)
  Marktgebiet: THE

Die Ein- und Ausspeicherung von Gasmengen an den o.g. Übernahme-/Rückgabestellen des Speichers zu den Netzbetreibern OGE und GUD ist derzeit nur auf unterbrechbarer Basis möglich.

§ 2 Vorgaben für die Fahrweise, Durchschnittlicher Mindestfüllstand

(1) Soweit bergbehördliche Auflagen und/oder die technische Sicherheit oder der Erhalt der dauerhaften technischen Leistungsfähigkeit des Speichers dies erfordern, ist EES berechtigt, den Speicherkunden zu einer vorgegebenen Fahrweise zu verpflichten.

Wenn Vorgaben bezüglich der Fahrweise des Speichers aus einem der vorstehend genannten Gründe erforderlich werden, wird EES diese auf das Mindestmaß beschränken und dem Speicherkunden nach Möglichkeit weiterhin ein Höchstmaß an Flexibilität einräumen. EES wird die Vorgaben an alle Kunden richten, die Arbeitsgaskapazität im Speicher gebucht haben und diese entsprechend ihrer gebuchten Arbeitsgaskapazitäten auffordern, in einem bestimmten Zeitrahmen die notwendigen Ein- oder Ausspeicherungen vorzunehmen.

(2) Aktuell hat der Speicherkunde aufgrund bergbehördlicher Auflagen, abhängig von seiner konkreten Vertragslaufzeit, folgende Vorgaben für die Fahrweise zu beachten:

Der Speicherkunde ist verpflichtet, seinen Speichervertrag so zu beschäftigen, dass dessen Arbeitsgaskonto in bestimmten, von der Laufzeit des Speichervertrages abhängigen Zeiträumen innerhalb der Vertragslaufzeit einen durchschnittlichen Füllstand ausweist, der 39 % der gebuchten Arbeitsgaskapazität entspricht (**durchschnittlicher Mindestfüllstand**).

Im Falle von Speicherverträgen mit einer Vertragslaufzeit von bis zu zwei Speicherjahren ist dieser durchschnittliche Mindestfüllstand für alle Zeiträume vom 01.04. eines Kalenderjahres *k* bis zum 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres *k+1* innerhalb der Vertragslaufzeit einzuhalten.

Im Falle von Speicherverträgen mit einer Vertragslaufzeit von mehr als zwei Speicherjahren ist diese Regelung für alle Zeiträume vom 01.10. eines Kalenderjahres *k* bis zum 30.09. des darauffolgenden Kalenderjahres *k+1* innerhalb der Vertragslaufzeit einzuhalten.

EES ist berechtigt, die Vorgaben in Bezug auf den durchschnittlichen Mindestfüllstand entsprechend den Vorgaben der geltenden bergbehördlichen Auflagen anzupassen.

EES wird den Speicherkunden während des Leistungszeitraums im Rahmen des täglichen Reportings über den aktuellen durchschnittlichen Füllstand seines Speichervertrages informieren.

(3) Kommt der Speicherkunde einer von EES gemäß Abs. (1) vorgegebenen Fahrweise oder seiner Verpflichtung zur Einhaltung eines durchschnittlichen Mindestfüllstandes gemäß Abs. (2) nicht nach, kann EES die erforderlichen Ein- oder Ausspeicherungen selbst vornehmen.

Im Falle der Einspeicherung ist der Speicherkunde verpflichtet, die von EES beschafften Gasmengen zu einem Preis zu erwerben, welcher sich zusammensetzt aus (i.) dem von EES für den Erwerb der Gasmengen zu zahlenden Kaufpreis und (ii.) den gegebenenfalls anfallenden Transportkosten sowie etwaiger weiterer Kosten, jeweils multipliziert mit dem Faktor 1,1. Darüber hinaus hat der Speicherkunde gegebenenfalls die nach Maßgabe des betreffenden Speichervertrages anfallenden Energiekosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche der EES gegenüber dem Speicherkunden bleiben hiervon unberührt.

Im Falle der Ausspeicherung ist EES berechtigt, überschüssige Gasmengen des Speicherkunden zu verkaufen. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden Gasmengen vom Arbeitsgaskonto des Speicherkunden abgezogen und dieser erhält im Ausgleich einen Preis, welcher sich zusammensetzt aus dem von EES für den Verkauf der Gasmengen erhaltenen Verkaufspreis abzüglich den gegebenenfalls anfallenden Transportkosten sowie etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf, jeweils multipliziert mit dem Faktor 0,9. Darüber hinaus hat der Speicherkunde gegebenenfalls die nach Maßgabe des betreffenden Speichervertrages anfallenden Energiekosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche der EES gegenüber dem Speicherkunden bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Besondere Bedingungen in Bezug auf den Poolbetrieb

Die zwei Kavernen des Speichers Crystal der EES werden im Pool mit den zwei weiteren Kavernen der Gesamtspeicheranlage Crystal (GSC) betrieben (**Speicherpool**). Für den Speicherkunden macht sich dies mit erhöhter Flexibilität des Speichers bemerkbar. Jedoch sind folgende Regelungen zu beachten:

a) Im Falle eines Verlustes von Arbeitsgas, z.B. aufgrund von Undichtigkeit einer der vier Kavernen der GSC, entfällt auf jeden Speicherkunden bzw. sonstigen GSC-Kunden ein Anteil der verlorenen Gasmengen, der dem Anteil des Speicherkunden bzw. sonstigen GSC-Kunden an den zum Zeitpunkt des Gasverlustes insgesamt im Speicherpool eingespeicherten Gasmengen entspricht.

b) Im Falle einer dauerhaften Einschränkung der dem Speicherkunden von EES zur Verfügung gestellten Arbeitsgaskapazität, z.B. aufgrund des Ausfalls von einer der beiden EES-Kavernen, ist der Speicherkunde verpflichtet, innerhalb von sechs (6) Wochen denjenigen Anteil der von ihm gespeicherten Gasmengen auszuspeichern, die unter Berücksichtigung der dann von EES zur Verfügung gestellten reduzierten Arbeitsgaskapazität im Speicherpool zu viel eingespeichert sind.

§ 4 Geplante Instandhaltung

Der Speicher wird in jedem Speicherjahr für maximal 336 Stunden zur Durchführung von geplanten Instandhaltungsarbeiten nicht verfügbar sein. Für weitere 192 Stunden pro Speicherjahr wird der Speicher aufgrund von geplanten Instandhaltungsarbeiten nur mit einer Befüll- und Ausspeicherleistung von 50 % zur Verfügung stehen. EES wird versuchen, die geplanten Instandhaltungsarbeiten in die Monate April bis September zu legen, um den Speicherbetrieb so gering als möglich zu beeinflussen. Des Weiteren wird EES den Terminplan für die geplanten Instandhaltungsarbeiten so früh wie möglich auf den Internetseiten der EES zu veröffentlichen, spätestens jedoch bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Speicherjahr.

Kommt es zu Einschränkungen des Speicherkunden gemäß § 18 Abs. 2 der AGBSDL, die auf geplante Instandhaltungsarbeiten zurückzuführen sind, wird der Speicherkunde nur dann gemäß §

18 Abs. 3 lit. b) der AGBSDL von seiner Pflicht zur Zahlung des Speicherentgelts befreit, wenn und soweit zum Zeitpunkt der Einschränkungen die für Nichtverfügbarkeiten infolge geplanter Instandhaltungsarbeiten vorstehend definierten zeitlichen Umfänge im laufenden Speicherjahr bereits überschritten sind. Insoweit maßgeblich sind die von EES für geplante Instandhaltungsarbeiten veröffentlichten Nichtverfügbarkeitszeiträume.

§ 5 Zusätzliche Instandhaltung Poolkavernen

(1) In den Kalenderjahren 2021, 2023, 2024 sowie 2025 finden neben den geplanten Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 4 dieser Anlage I zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen an allen vier Kavernen der Gesamtspeicheranlage Crystal statt.

Nach aktuellem Planungsstand werden die Instandhaltungsmaßnahmen in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen stattfinden:

Maßnahme	Zeitraum	Status Terminplan
Maßnahme I	01.04.2021, 0:00 Uhr - 15.06.2021, 24:00	endgültig
Maßnahme II	20.04.2023, 0:00 Uhr - 13.06.2023, 24:00	endgültig
Maßnahme III	01.04.2024, 0:00 Uhr - 01.06.2024, 24:00	vorläufig
Maßnahme IV	15.05.2025, 0:00 Uhr – 15.07.2025, 24:00	vorläufig

Dabei stehen die vorgenannten Zeiträume für Maßnahme I und Maßnahme II endgültig fest. Bei den für Maßnahme III und Maßnahme IV aufgeführten Zeiträumen handelt es sich hingegen um einen vorläufigen Planungsstand, so dass sich diesbezüglich noch Verschiebungen der Zeiträume ergeben können. In jedem Fall aber werden die Maßnahmen III und IV im Zeitraum vom 1. März bis 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden und jeweils über einen Zeitraum von maximal neun (9) Wochen andauern. EES wird die endgültigen Zeiträume der Maßnahmen III und IV so früh als möglich, spätestens jedoch bis zum 30. November des der jeweiligen Maßnahme vorangehenden Kalenderjahres veröffentlichen.

(2) Aufgrund des Poolbetriebes (vgl. § 3 dieser Anlage I) ist der Speicher Crystal der EES von allen in Abs. (1) aufgeführten Maßnahmen I bis IV gleichermaßen betroffen. Für einen Speicherkunden der EES, der in einem oder mehreren der Zeiträume der Maßnahmendurchführung feste Speicherkapazitäten gebucht hat, hat dies zur Folge, dass

a) der Speicherkunde seinen Speichervertrag so zu beschäftigen hat, dass

i. dessen Arbeitsgaskonto zu Beginn der betreffenden Maßnahme den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten **Zielfüllstand** in % bezogen auf die gebuchte Arbeitsgaskapazität ausweist,

ii. dessen Arbeitsgaskonto für die gesamte Dauer der betreffenden Maßnahme den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten **Mindestfüllstand** in % bezogen auf die gebuchte Arbeitsgaskapazität nicht unterschreitet und

iii. dessen Arbeitsgaskonto für die gesamte Dauer der betreffenden Maßnahme den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten **Maximalfüllstand** in % bezogen auf die gebuchte Arbeitsgaskapazität nicht überschreitet.

Maßnahme	Zielfüllstand (i.)	Mindest-füllstand (ii.)	Maximal-füllstand (iii.)	Planungs-stand
Maßnahme I	11,87% - 26,68%	1,7% -4,51%	76,8% - 79,62%	endgültig
Maßnahme II	11,87% - 26,68%	2,9% - 6,10 %	79% - 82,20%	endgültig
Maßnahme III	11,87% - 26,68%	4,9% -7,59 %	78,2% - 80,97%	vorläufig
Maßnahme IV	11,87% - 26,68%	3,0% -5,58%	78,1% - 80,69%	vorläufig

Dabei stehen die vorgenannten Werte für die Maßnahme I endgültig fest. Bei den für Maßnahme II, III und IV aufgeführten prozentualen Füllständen handelt es sich hingegen um einen vorläufigen Planungsstand, so dass sich diesbezüglich noch Abweichungen ergeben können. Die maximal mögliche Abweichung für den jeweiligen prozentualen Füllstand ist dabei in vorstehender Tabelle hinter jedem Wert in Klammern angegeben. EES wird die endgültigen prozentualen Werte für die Maßnahmen II, III und IV so früh als möglich, spätestens jedoch bis zum 30. November des der jeweiligen Maßnahme vorangehenden Kalenderjahres veröffentlichen.

Hält der Speicherkunde den Zielfüllstand gemäß lit. i., den Mindestfüllstand gemäß lit. ii. bzw. den Maximalfüllstand gemäß lit. iii. nicht ein, gilt § 2 Abs. (3) dieser Anlage I entsprechend. Etwaige weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche der EES gegenüber dem Speicherkunden bleiben unberührt.

Die vorgenannten Einschränkungen bezüglich der Füllstände begründen weder eine vollständige noch anteilige Befreiung des Speicherkunden von seiner Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Speicherentgelts.

b) dem Speicherkunden für die Dauer der betreffenden Maßnahme nur 75 % der gebuchten festen Befüll- und Ausspeicherleistung zur Verfügung steht (**Verfügbarkeitseinschränkungen**). Diese Verfügbarkeitseinschränkungen begründen weder eine vollständige noch anteilige Befreiung des Speicherkunden von seiner Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Speicherentgelts.

(3) Sollte es nach Abschluss einer Maßnahme gemäß Abs. (1) kurzfristig zu weiteren, aus der Maßnahme resultierenden Einschränkungen in der Verfügbarkeit der festen Speicherkapazitäten des Speicherkunden kommen, finden insoweit die in § 18 der AGBSDL in Bezug auf Einschränkungen getroffenen Regelungen Anwendung.

Regelungen zur Nominierung

Anlage II zu den AGB für Speicherdienstleistungen der EnBW Etzel Speicher GmbH

Stand November 2020 / gültig ab 1. April 2021

Inhalt

§ 1 Nominierung 2

§ 2 Datenbereitstellung 4

§ 3 Leistungshindernisse und Zusammenarbeit 4

§ 1 Nominierung

1. Der Speicherkunde meldet bei EES oder einem von EES benannten Dienstleister diejenigen Erdgasmengen an, die der Speicherkunde an der Übernahme- bzw. Rückgabestelle übergeben bzw. übernehmen möchte. Die Mengenanmeldung erfolgt stundengenau und in kWh.

2. Der Informationsumfang der Mengenanmeldung des Speicherkunden wird durch EES festgelegt und enthält mindestens die folgenden Informationen:

   - die Identifikationsnummer des Speicherkunden,
   - die Übernahme- bzw. Rückgabestelle
   - den/die Gastag(e), für den/die Mengenanmeldung gültig ist,
   - die Stundenmengen in kWh sowie
   - die Flussrichtung (Befüllung oder Ausspeicherung)

3. Für die tägliche Mengenanmeldung des Speicherkunden gilt Folgendes:

   - Solange für einen Gastag keine abweichende Mengenanmeldung des Speicherkunden vorliegt, wird für den entsprechenden Gastag eine Mengenanmeldung mit „Null" (0) kWh angenommen (Null-Nominierung).
   - Der Speicherkunde ist berechtigt, jederzeit mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten für das Marktgebiet der Niederlande / TTF (Netzbetreiber GTS) bzw. 120 Minuten für die Marktgebiete NCG (Netzbetreiber OGE) bzw. GASPOOL (Netzbetreiber OGE, GUD) eine Mengenanmeldung für einen Gastag oder auch für mehrere Gastage im Voraus abzugeben und damit die Null-Nominierung bzw. seine zuletzt für den betreffenden Gastag abgegebene Mengenanmeldung mit Wirkung zur nächsten vollen Stunde zu ändern. Erfordert eine Mengenanmeldung jedoch einen Wechsel der Betriebsart des Speichers, gelten davon abweichend die nachfolgend für das jeweilige Marktgebiet angegebenen Anfahr- und Umschaltzeiten:

     a) Anfahr- und Umschaltzeiten für das niederländische Marktgebiet (TTF):

Wechsel der Betriebsart	Anfahr-/Umschaltzeit
Anfahrzeit von Speicherstillstand auf Einspeicherung	30 Minuten zur nächsten vollen Stunde
Anfahrzeit von Speicherstillstand auf Ausspeicherung	30 Minuten zur nächsten vollen Stunde
Umschaltzeit von Ein- auf Ausspeicherung	120 Minuten
Umschaltzeit von Aus- auf Einspeicherung	120 Minuten

b) Anfahr- und Umschaltzeiten für die Marktgebiete NCG und GASPOOL:

Wechsel der Betriebsart	Anfahr-/Umschaltzeit
Anfahrzeit von Speicherstillstand auf Einspeicherung	120 Minuten
Anfahrzeit von Speicherstillstand auf Ausspeicherung	120 Minuten
Umschaltzeit von Ein- auf Ausspeicherung	180 Minuten
Umschaltzeit von Aus- auf Einspeicherung	180 Minuten

4. Für etwaig erforderliche Anpassungen der Mengenanmeldung des Speicherkunden durch EES gelten die diesbezüglichen Regelungen des § 18 der AGBSDL.

5. Zum 01.10.2021 werden die beiden deutschen Marktgebiete GASPOOL bzw. NCG zu einem gemeinsamen Marktgebiet „Trading Hub Europe" zusammengeführt. Sofern in den vorstehenden Absätzen auf die Marktgebiete GASPOOL bzw. NCG abgestellt bzw. verwiesen wird („Verweis"), wird der Verweis auf das Marktgebiet GASPOOL bzw. NCG zum Zeitpunkt der Marktgebietszusammenlegung automatisch durch einen Verweis auf das Marktgebiet „Trading Hub Europe" ersetzt. Die automatische Ersetzung gilt analog für den Fall, dass es im Anschluss daran zu weiteren Marktgebietszusammenlegungen unter Einbindung des Marktgebiets „Trading Hub Europe" kommt.

§ 2 Datenbereitstellung

1. Die für die Abwicklung notwendigen Daten sind vom Speicherkunden in der Dispatchingzentrale von EES bzw. bei einem von EES benannten Dienstleister bereitzustellen. Die Übermittlung und der Austausch der für die Abwicklung erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen und Dokumente soll über das EDIG@S-Protokoll erfolgen.

§ 3 Leistungshindernisse und Zusammenarbeit

1. Treten Umstände auf, infolge derer der Speicherkunde oder EES ihren Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können, wird der jeweils betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner über den aktuellen Stand unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs, der Dauer und deren Ursache informieren. Diese Information erfolgt telefonisch und ist schriftlich zu bestätigen.

2. Bei der Abwicklung werden die Parteien in beiderseitigem Interesse und zu beiderseitigem Nutzen handeln und zusammenarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die gegenseitige Information über alle Umstände und Maßnahmen, die den Fluss von Erdgasmengen voraussichtlich beeinflussen könnten. Sollte es bei der Ein- oder Ausspeicherung der Mengen zu Störungen kommen, sind EES und der Speicherkunde zur Schadensminimierung verpflichtet. In einem solchen Fall werden sich die Dispatchingstellen direkt über einzuleitende Maßnahmen abstimmen.

3. In jedem Falle finden die Regelungen der AGBSDL, u.a. in Bezug auf Unterbrechungen und Einschränkungen gemäß § 18 AGBSDL uneingeschränkt Anwendung.

Produkte und Entgelte

Anlage III zu den AGB für Speicherdienstleistungen der EnBW Etzel Speicher GmbH

Stand Januar 2023 / gültig ab 1. April 2023

Inhalt

§ 1 Beschreibung der Produkte 2
§ 2 Befüll- und Ausspeicherkennlinie 4
§ 3 Mindestflussmengen für die Befüllung und Ausspeicherung 7
§ 4 Anpassung der Arbeitsgaskapazität 8
§ 5 Speicherentgelt und Entgeltanpassung 9
§ 6 Energieentgelt (Stromverbrauch) 11
§ 7 Betrieblich verwendetes Gas 21

§ 1 Beschreibung der Produkte

1. EES bietet ihren Speicherkunden die folgenden Speicherprodukte an:

- Gebündelte Speicherkapazitäten, fest
- Gebündelte Speicherkapazitäten, unterbrechbar
- Ungebündelte Speicherkapazitäten, fest
- Ungebündelte Speicherkapazitäten, unterbrechbar

2. Gebündelte Speicherkapazitäten, fest

Bei diesem Speicherprodukt werden die Speicherkapazitäten Befüllleistung, Arbeitsgaskapazität und Ausspeicherleistung durch EES gebündelt und jeweils auf fester Basis vorgehalten. Die Speicherkapazitäten stehen dabei in einem festen Verhältnis zueinander.

Für das Speicherjahr 2022/23 werden gebündelte Speicherkapazitäten auf fester Basis in folgendem Umfang vermarktet:

- Befüllleistung: 2.250,0 MWh/h
- Arbeitsgaskapazität: 2.124,3 GWh
- Ausspeicherleistung: 3.937,5 MWh/h

Bei der Nutzung dieser Speicherkapazitäten kommen die für das jeweilige Speicherjahr gültigen Befüll- und Ausspeicherkennlinien gemäß § 2 dieser Anlage III sowie die unter § 3 dieser Anlage III definierten Vorgaben zu Mindestflussmengen für die Befüllung und Ausspeicherung zur Anwendung. Bei mehrjährigen Speicherverträgen gilt zusätzlich § 4 dieser Anlage III, der eine Anpassung der Arbeitsgaskapazität infolge von natürlicher Konvergenz vorsieht.

Neben einem vertragsspezifischen Speicherentgelt, das bei mehrjährigen Speicherverträgen einer Entgeltanpassung unterliegt (vgl. § 5 dieser Anlage III), hat der Speicherkunde ein Energieentgelt gemäß § 6 dieser Anlage III zu zahlen. Darüber hinaus findet § 7 dieser Anlage III Anwendung.

Die Vermarktung der gebündelten Speicherkapazitäten erfolgt im Rahmen eines oder mehrerer Auktionsverfahren. EES wird ein solches Auktionsverfahren rechtzeitig öffentlich ankündigen und die maßgeblichen Auktionsbedingungen auf den Internetseiten der EES veröffentlichen. Diese beinhalten u.a. alle weiteren wesentlichen Informationen zum angebotenen Speicherprodukt einschließlich aller Vertragsdokumente, auf deren Grundlage der Speichervertrag im Falle der Zuschlagserteilung abgeschlossen wird.

3. Gebündelte Speicherkapazitäten, unterbrechbar

Bei diesem Speicherprodukt werden die Speicherkapazitäten Befüllleistung, Arbeitsgaskapazität und Ausspeicherleistung durch EES gebündelt und jeweils auf unterbrechbarer Basis vorgehalten. Die Speicherkapazitäten stehen dabei in folgendem festen Verhältnis zueinander:

- Befüllleistung 20,0 MWh/h
- Arbeitsgaskapazität 1,0 GWh
- Ausspeicherleistung 50,0 MWh/h

Bei der Nutzung dieser Speicherkapazitäten sind keinerlei Kennlinienrestriktionen zu beachten.

Neben einem vertragsspezifischen Speicherentgelt, das bei mehrjährigen Speicherverträgen einer Entgeltanpassung unterliegt (vgl. § 5 dieser Anlage III), hat der Speicherkunde ein Energieentgelt gemäß § 6 dieser Anlage III zu zahlen. Darüber hinaus findet § 7 dieser Anlage III Anwendung.

Gebündelte Speicherkapazitäten auf unterbrechbarer Basis können jederzeit zu dem in § 5 Abs. 2 dieser Anlage III bezifferten Speicherentgelt unverbindlich bei EES angefragt werden, vgl. § 2 Abs. 4 der AGBSDL. Gegebenenfalls wird EES dem Speicherkunden ein entsprechendes Angebot zum Abschluss eines Speichervertrages übersenden.

4. Ungebündelte Speicherkapazität, fest

Die folgenden Speicherkapazitäten werden als ungebündelte Speicherkapazitäten auf fester Basis angeboten:

- Befüllleistung
- Arbeitsgaskapazität
- Ausspeicherleistung

Diese ungebündelten Speicherkapazitäten werden durch EES auf fester Basis vorgehalten und können jeweils einzeln als zusätzliche Speicherkapazität zu einem bestehenden Speichervertrag (Basisvertrag) hinzugebucht werden (Zubuchung).

Bei der Zubuchung von ungebündelten Speicherkapazitäten passen sich die für den Basisvertrag geltenden Ein- und Ausspeicherkennlinien gemäß § 2 dieser Anlage III entsprechend an.

Im Falle von ungebündelter Arbeitsgaskapazität gilt zusätzlich § 4 dieser Anlage III, der eine Anpassung infolge von natürlicher Konvergenz vorsieht.

Ungebündelte Speicherkapazitäten werden im Regelfall im Rahmen von Auktionsverfahren vermarktet. EES wird ein solches Auktionsverfahren rechtzeitig öffentlich ankündigen und die maßgeblichen Auktionsbedingungen auf den Internetseiten der EES veröffentlichen. Diese beinhalten u.a. alle weiteren wesentlichen Informationen zum angebotenen Speicherprodukt einschließlich aller Vertragsdokumente, auf deren Grundlage im Falle der Zuschlagserteilung eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Basisvertrag abgeschlossen wird.

5. Ungebündelte Speicherkapazität, unterbrechbar

Die folgenden Speicherkapazitäten werden als ungebündelte Speicherkapazitäten auf unterbrechbarer Basis angeboten:

- Befüllleistung

- Arbeitsgaskapazität
- Ausspeicherleistung

Diese ungebündelten Speicherkapazitäten werden durch EES auf unterbrechbarer Basis vorgehalten und können jeweils einzeln als zusätzliche Speicherkapazität zu einem bestehenden Speichervertrag (Basisvertrag) hinzu gebucht werden (Zubuchung).

Bei der Zubuchung von ungebündelten Speicherkapazitäten passen sich die für den Basisvertrag geltenden Ein- und Ausspeicherkennlinien gemäß § 2 dieser Anlage III entsprechend an.

Ungebündelte Speicherkapazitäten werden im Regelfall im Rahmen von Auktionsverfahren vermarktet. EES wird ein solches Auktionsverfahren rechtzeitig öffentlich ankündigen und die maßgeblichen Auktionsbedingungen auf den Internetseiten der EES veröffentlichen. Diese beinhalten u.a. alle weiteren wesentlichen Informationen zum angebotenen Speicherprodukt einschließlich aller Vertragsdokumente, auf deren Grundlage im Falle der Zuschlagserteilung eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Basisvertrag abgeschlossen wird.

§ 2 Befüll- und Ausspeicherkennlinie

1. Die verfügbare Speicherkapazität Befüll- bzw. Ausspeicherleistung des Speicherkunden ist sowohl vom Füllstand und den Kennlinien seines Speichervertrages über Speicherkapazitäten des Speichers Crystal, als auch vom Füllstand bzw. Speicherdruck und den Kennlinien der Gesamtspeicheranlage Crystal abhängig.
2. In nachstehender Tabelle sind die Kennlinien der Gesamtspeicheranlage Crystal für das Speicherjahr 2023/24 dargestellt.

Speicherdruck [bar]		Füllstand gesamt (indikativ) [GWh]		Befüllleistung gesamt [MWh/h]	Ausspeicherleistung gesamt [MWh/h]
von	bis	von	bis		
45 bar	54 bar	0,0	148,2	740,00	740,00
54 bar	63 bar	148,2	296,5	2.220,00	2.220,00
63 bar	71 bar	296,5	541,1	4.500,00	4.500,00
71 bar	115 bar	541,1	2.075,9	4.500,00	6.750,00
115 bar	142 bar	2.075,9	2.922,9	4.500,00	7.875,00
142 bar	182 bar	2.922,9	4.067,0	3.600,00	7.875,00
182 bar	187 bar	4.067,0	4.112,4	2.400,00	5.906,25
187 bar	189 bar	4.112,4	4.123,7	800,00	3.937,50

Die verfügbare Befüll- bzw. Ausspeicherleistung ist abhängig vom Speicherdruck, der sich als Mittelwert der aktuellen Drücke aller sich in Betrieb befindlichen Kavernen ergibt. In den Grenzbereichen von +/- 1 bar um eine Druckstufe der vorstehend aufgeführten Tabelle herum hat die EES das Recht frei zu entscheiden, ob sie die Leistung der jeweils endenden oder folgenden Druckstufe heranzieht.

Eine Mitteilung über die Kavernendrücke wird dem Speicherkunden in Form einer Tagesabrechnung täglich bis 9:00 Uhr per E-Mail zugesendet und findet Anwendung zur Ermittlung der verfügbaren Befüll- bzw. Ausspeicherleistung für den darauffolgenden Gastag. Eine Mitteilung über die sich daraus ergebenden Befüll- bzw. Ausspeicherleistung für den darauffolgenden Gastag wird dem Speicherkunden in Form einer Verfügbarkeitsmeldung ebenfalls täglich bis 9:00 Uhr per E-Mail zugesendet.

Beispiel: Der Speicherdruck beträgt 141,5 bar. Demnach kann die EES sowohl eine Befüllleistung von 4.500 MWh/h als auch 3.600 MWh/h als verfügbare Speicherleistung ansetzen.

3. Die Speicherkennlinien der Gesamtspeicheranlage Crystal gemäß vorstehendem Abs. 2 teilen sich für das Speicherjahr 2023/24 auf EES und den zweiten kommerziellen Speicherbetreiber („SSO II“) der Gesamtspeicheranlage wie folgt auf:

Füllstand EES (indikativ) [GWh]		Füllstand SSO II (indikativ) [GWh]		Befüllleistung EES bzw. SSO II [MWh/h]	Ausspeicherleistung EES bzw. SSO II [MWh/h]
von	bis	von	bis		
0,00	76,3	0,00	71,90	370,00	370,00
76,3	152,7	71,90	143,80	1.110,00	1.110,00
152,7	278,7	143,80	262,40	2.250,00	2.250,00
278,7	1.069,4	262,40	1.006,5	2.250,00	3.375,00
1069,4	1.505,7	1.006,5	1.417,2	2.250,00	3.937,50
1.505,7	2.095,1	1.417,2	1.971,9	1.800,00	3.937,50
2.095,1	2.118,5	1.971,9	1.993,9	1.200,00	2.953,13
2.118,5	2.124,3	1.993,9	1.999,4	400,00	1968,75

4. Die Speicherkennlinie der EES gemäß vorstehendem Abs. 3 gilt anteilig für alle Kunden der EES. Sie wird proportional zwischen den Kunden aufgeteilt, bezogen auf die jeweils insgesamt gebuchten festen Speicherkapazitäten des jeweiligen Speicherkunden bzw. im Falle von gebuchten gebündelten Speicherkapazitäten auf unterbrechbarer Basis bezogen auf die jeweils insgesamt gebuchten Speicherkapazitäten des jeweiligen Speicherkunden.

5. Für die Ermittlung der jeweils verfügbaren Befüll- und Ausspeicherleistung der Speicherkunden der EES bei der Nutzung der gebuchten festen Speicherkapazitäten des Speichers Crystal müssen sowohl der Speicherdruck als auch die Füllstände der Arbeitsgaskonten aller Kunden der Gesamtspeicheranlage Crystal (GSC-Kunden) berücksichtigt werden, die feste Speicherkapazitäten gebucht haben. Die jeweils verfügbare Befüll- oder Ausspeicherleistung, die die Speicherkunden der EES nutzen können, ergibt sich demnach gemäß folgender Formel:

$$nomL_{EES} = L_{GSC} \cdot \frac{L_{EES}}{L_{EES} + L_{SSO\ II}}$$

mit

$nomL_{EES}$ verfügbare Befüll- oder Ausspeicherleistung aller Speicherkunden der EES

L_{GSC}	Befüll- oder Ausspeicherleistung der Gesamtspeicheranlage Crystal (GSC) nach Speicherkennlinie gemäß Abs. 2 in Abhängigkeit vom aktuellen Druck
L_{EES}	Befüll- oder Ausspeicherleistung der EES nach Speicherkennlinie gemäß Abs. 3 in Abhängigkeit vom aktuellen Füllstand des Arbeitsgaskontos
$L_{SSO\ II}$	Befüll- oder Ausspeicherleistung des SSO II nach Speicherkennlinie gemäß Abs. 3 in Abhängigkeit vom aktuellen Füllstand des Arbeitsgaskontos

Für den Fall, dass die EES nur einen Speicherkunden (Kunde A) hat, der feste Speicherkapazitäten gebucht hat, gilt

$$nomL_{Kunde\ A} = nomL_{EES}$$

mit

$nomL_{KundeA}$	verfügbare Befüll- oder Ausspeicherleistung des Speicherkunden A

Für den Fall, dass die EES mehrere Speicherkunden hat, die feste Speicherkapazitäten gebucht haben, gilt zusätzlich eine analoge Aufteilung der Kennlinienleistung der EES gemäß der folgenden Formel:

$$nomL_{Kunde\ A} = nomL_{EES} \cdot \frac{L_{Kunde\ A}}{L_{Kunde\ A} + L_{andere\ Kunden}}$$

mit

$L_{Kunde\ A}$	Befüll- oder Ausspeicherleistung des Kunden A nach Kennlinie gemäß Abs. 4
$L_{andere\ Kunden}$	Summe der Befüll- oder Ausspeicherleistungen aller anderen Kunden der EES mit festen Speicherkapazitäten jeweils nach ihren Kennlinien gemäß Abs. 4

Beispiel für die Berechnung der verfügbaren Ausspeicherleistung (für einen Speicherkunden):

Speicherdruck:	105 bar	→	Ausspeicherleistung nach Kennlinie gemäß Abs. 2: 6.750,0 MWh/h
Füllstand EES:	1.200 GWh	→	Ausspeicherleistung nach Kennlinie gemäß Abs. 3: 3.937,5 MWh/h
Füllstand SSO II:	800 GWh	→	Ausspeicherleistung nach Kennlinie gemäß Abs. 3: 3.375,0 MWh/h

Die verfügbare Ausspeicherleistung des Speicherkunden berechnet sich dann wie folgt:

$$= 3.634{,}6\,MWh/h$$

Die sich ergebenden verfügbaren Befüll- und Ausspeicherleistungen des Speicherkunden für den darauffolgenden Gastag werden dem Speicherkunden täglich in der Verfügbarkeitsmeldung gemeldet. Sollten sich diese Leistungen infolge einer Renominierung ändern, wird eine aktualisierte Verfügbarkeitsmeldung versendet.

6. Die realen die jeweiligen Kavernendrücke bestimmenden Füllstände können im operativen Betrieb aufgrund thermodynamischer Prozesse von den in Abs. 2 angegebenen indikativen Füllständen abweichen. Sollte deshalb gegenüber den indikativen Füllständen ein anderer Druckbereich in der vorgenannten Tabelle gemäß Abs. 2 erreicht werden, wird die Aufteilung der Befüll- und Ausspeicherleistung auf die Speicherkunden entsprechend angepasst. Dies stellt keine Einschränkung der Befüll- und Ausspeicherleistung gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der AGBSDL dar und führt dem entsprechend nicht zu einer Befreiung von der Zahlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 3 lit. b), c) der AGBSDL.

§ 3 Mindestflussmengen für die Befüllung und Ausspeicherung

Technisch bedingt sind beim Betrieb der Gesamtspeicheranlage Crystal gewisse Mindestflussmengen bei der Befüllung und Ausspeicherung notwendig. Die Höhe dieser Mindestflussmengen hängt dabei von der jeweilig genutzten Übergabe-/Rücknahmestelle ab.

Wenn der Speicher entweder über die Übergabe-/Rücknahmestelle zum Marktgebiet TTF oder über eine oder mehrere der Übergabe-/Rücknahmestellen zu dem Marktgebiet THE befüllt oder ausgespeichert wird, so sind die folgenden Mindestflussmengen für die Übergabe-/Rücknahmestelle zum Marktgebiet TTF bzw. in Summe für die Übergabe-/Rücknahmestelle zu dem Marktgebiet THE zu berücksichtigen:

- Befüllung 680 MWh/h
- Ausspeicherung 460 MWh/h

Wenn der Speicher gleichzeitig über die Übergabe-/Rücknahmestelle zum Marktgebiet TTF sowie über die Übergabe-/Rücknahmestelle zum Marktgebiet THE befüllt oder ausgespeichert wird, so sind die folgenden Mindestflussmengen jeweils für die Übergabe-/Rücknahmestelle zum Marktgebiet TTF bzw. für die Übergabe-/Rücknahmestelle zum Marktgebiet THE zu berücksichtigen:

- Befüllung 340 MWh/h
- Ausspeicherung 340 MWh/h

Der Speicherkunde ist berechtigt, auch Nominierungen unterhalb dieser Mindestflussmengen vorzunehmen, wobei diese Nominierungen unter dem Vorbehalt der Kürzung stehen. Diese werden akzeptiert, soweit die Summe aller Nominierungen für die Gesamtspeicheranlage Crystal die vorgenannten Anforderungen an die Mindestflussmengen erfüllen. Wenn die Anforderungen an die Mindestflussmengen dagegen nicht erfüllt werden, ist die technische Betriebsführerin berechtigt, solche Nominierungen zu kürzen. Eine bereits bestätigte Nominierung kann dagegen nicht mehr in Bezug auf die Mindestflussmengen gekürzt werden.

Zusätzlich kann bei Eingang von gegenläufigen Nominierungen der GSC-Kunden der Fall eintreten, dass die Summe der Nominierungen die Anforderungen an die Mindestflussmengen für die Gesamtspeicheranlage Crystal verletzen, auch wenn die eingehenden Nominierungen der einzelnen GSC-Kunden jede für sich genommen höher als die jeweilige Mindestflussmenge für Befüllung und Ausspeicherung ist. In diesem Fall wird die erste eingegangene Nominierung des GSC-Kunden bestätigt, welche die Anforderungen an die Mindestflussmenge erfüllt. Für jede zeitlich später eingehende (Re-)Nominierung eines anderen oder desselben GSC-Kunden wird nach ihrem Eingang bei EES wieder erneut geprüft, ob durch die Bestätigung dieser Nominierung die oben definierten Mindestflussmengen verletzt werden würden. Wenn das nicht der Fall ist, dann wird diese weitere (Re-)Nominierung bestätigt. Wenn durch diese (Re-)Nominierung dagegen eine Mindestflussmenge verletzt wird, so wird diese (Re-)Nominierung auf den zuletzt bestätigten Wert, ersatzweise Null (0) kWh/h, gekürzt. Jede bereits bestätigte Nominierung kann später nicht mehr in Bezug auf die Mindestflussmengen gekürzt werden.

Eine Kürzung gemäß den vorstehenden beiden Absätzen stellt keine Einschränkung i.S.d. § 18 Abs. 2 der AGBSDL dar, vielmehr ist sie dem Produkt immanent. Mithin besteht damit auch kein Anspruch auf eine Entgeltreduktion gem. § 18 Abs. 3 der AGBSDL.

§ 4 Anpassung der Arbeitsgaskapazität

Aufgrund von gebirgsmechanischen Prozessen verringert sich das geometrische Volumen der Kavernen kontinuierlich um einen jährlichen Prozentsatz (natürliche Konvergenz) und somit auch die maximal zur Verfügung stehende Arbeitsgaskapazität. Die Höhe des Prozentsatzes ist abhängig von der Fahrweise des Speichers und deshalb nicht exakt vorherzusehen. In der Vergangenheit sind in den Kavernen des Speichers Crystal ca. 0,4 % Konvergenz pro Speicherjahr bei halbem Umschlag und ca. 0,9 % Konvergenz pro Speicherjahr bei einem einfachen Umschlag aufgetreten.

Die vom Speicherkunden gebuchte feste Arbeitsgaskapazität wird jährlich entsprechend den folgenden Absätzen angepasst:

1. Die Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung zum 1. April, 6:00 Uhr (Anpassungsdatum), wobei die erste Anpassung erst nach Ablauf des ersten vollen Speicherjahres des Leistungszeitraums des jeweiligen Speichervertrages erfolgt.
2. Die Anpassung soll möglichst exakt den Verlust an fester Arbeitsgaskapazität wiedergeben, der zwischen dem Beginn des Leistungszeitraums des Speichervertrages und dem jeweiligen Anpassungsdatum eingetreten ist. EES wird diesbezüglich mit Hilfe von mathematischen Modellen, welche die Fahrweise des Speichers im vorgenannten Zeitraum berücksichtigen, einen entsprechenden Wert für den Verlust an fester Arbeitsgaskapazität in Prozent ermitteln, der dem tatsächlichen Verlust an Hohlraumvolumen durch Konvergenz entspricht. Dieser Prozentsatz wird von der gebuchten festen Arbeitsgaskapazität des Speicherkunden im Basisspeicherjahr in Abzug gebracht. Dabei wird als Basisspeicherjahr das erste Speicherjahr des Leistungszeitraums des jeweiligen Speichervertrages festgelegt.
3. Mit der reduzierten festen Arbeitsgaskapazität werden ebenfalls die Kennlinien gemäß § 2 dieser Anlage III zum 1. April angepasst. Die Reduktion betrifft dabei nur die Werte zur

Arbeitsgaskapazität (Füllstand). Die angegebenen Befüll- und Ausspeicherleistungen bleiben unverändert.

4. Das vom Speicherkunden zu zahlende Speicherentgelt wird infolge der Kapazitätsreduzierung nach Maßgabe der Regelungen in § 5 Abs. 4 dieser Anlage III ebenfalls angepasst.

Die EES wird den Speicherkunden spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres über die für das folgende Speicherjahr anzusetzende Konvergenz und die daraus resultierenden reduzierten Arbeitsgaskapazitäten nebst Kennlinien informieren.

§ 5 Speicherentgelt und Entgeltanpassung

1. Für die Produkte

   - Gebündelte Speicherkapazitäten, fest
   - Ungebündelte Speicherkapazitäten, fest
   - Ungebündelte Speicherkapazitäten, unterbrechbar

   ergibt sich das Speicherentgelt in €/MWh aus dem im Rahmen eines Auktionsverfahrens vom Speicherkunden abgegebenen und von EES angenommenen verbindlichen Angebot des Speicherkunden.

2. Das Speicherentgelt für das Produkt „Gebündelte Speicherkapazitäten, unterbrechbar" beträgt im Speicherjahr 2023/24

   6,00 €/MWh pro Jahr.

3. Entgeltanpassung bei mehrjährigen Verträgen

   Bei mehrjährigen Speicherverträgen wird das Speicherentgelt gemäß der Abs. 1 bzw. 2 jeweils zum 1. April, 6:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres ***k*** (Anpassungstermin) angepasst, erstmalig zu Beginn des zweiten Speicherjahres des Leistungszeitraums des jeweiligen Speichervertrages. Dabei gilt als Basisspeicherjahr das erste Speicherjahr des Leistungszeitraums des jeweiligen Speichervertrages. Das angepasste Speicherentgelt ergibt sich gemäß der folgenden Formel:

$$SE_{k/k+1} = SE_0 \cdot \left(0{,}75 + 0{,}1 \cdot \frac{P_{k-1}}{P_0} + 0{,}15 \cdot \frac{M_{k-1}}{M_0}\right)$$

   wobei gilt

$SE_{k/k+1}$	Speicherentgelt in €/MWh für das jeweils zu berechnende Speicherjahr ***k/k+1***
SE_0	Speicherentgelt in €/MWh für das jeweilige Basisspeicherjahr
P_{k-1}	Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige (Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden; abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS-ONLINE, Statistik Code 62221-0001, WZ08-35: tarifliche Monatsverdienste im Wirtschaftszweig Energieversorgung ohne Sonderzahlungen (2020 = 100)) basierend auf dem

Jahresdurchschnittswert des dem Anpassungstermin vorangehenden Kalenderjahres *k-1*

P_0 Jahresdurchschnittswert für *P* im dem Basisspeicherjahr vorangehenden Kalenderjahr

M_{k-1} Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden; abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS-ONLINE, Statistik Code 61241-0003, GP09-33: Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen (2020 = 100)) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert des dem Anpassungstermin vorangehenden Kalenderjahres *k-1*

M_0 Jahresdurchschnittswert für *M* im dem Basisspeicherjahr vorangehenden Kalenderjahr

Stellt das Statistische Bundesamt den Index *P* oder *M* auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Anpassungstermin für zukünftige Anpassungen des Speicherentgeltes.

Wird einer oder beide der Indizes *P* oder *M* ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist EES berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Anpassungstermin einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Entgeltanpassungsregelung möglichst nahe kommt.

4. Entgeltanpassung aufgrund von Konvergenz

Bei mehrjährigen Speicherverträgen über gebündelte feste Speicherkapazitäten bzw. ungebündelte feste Arbeitsgaskapazität findet zusätzlich, erstmalig nach Ablauf des ersten vollen Speicherjahres des Leistungszeitraums des jeweiligen Speichervertrages sowie nachfolgend jeweils zum 1. April, 6:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres *k* (Anpassungstermin), eine Anpassung der vertraglichen Arbeitsgaskapazität und damit eine Anpassung des sich nach Anwendung der Regelungen in Abs. 3 ergebenden Speicherentgelts aufgrund von natürlicher Konvergenz gemäß § 4 statt.

Die anzusetzende Konvergenz in Prozent ermittelt sich dabei gemäß § 4 Satz 4 Nr. 2 aus dem Verlust der nutzbaren Arbeitsgaskapazität für das kommende Speicherjahr *k/k+1* im Vergleich mit dem Basisspeicherjahr. Diese Konvergenz reduziert den Anteil des jeweiligen Speicherentgelts, der auf die Arbeitsgaskapazität entfällt. Im Falle von gebündelten Speicherkapazitäten beträgt dieser Anteil 38 % und im Falle von ungebündelter Arbeitsgaskapazität 100 % des jeweiligen Speicherentgelts.

5. Berechnung des vertragsspezifischen Speicherentgelts

Das vom Speicherkunden vertragsspezifisch zu zahlende Speicherentgelt in Euro pro Speicherjahr ergibt sich durch Multiplikation des jeweils nach Anwendung der Abs. 1 bis 4

ermittelten Speicherentgelts mit der gebuchten Arbeitsgaskapazität im Basisspeicherjahr. Es wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.

§ 6 Energieentgelt (Stromverbrauch)

Das Energieentgelt dient der Abdeckung der beim Betrieb der Speicheranlage entstehenden Stromkosten.

1. Verrechnung des Energieentgelts

a) Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit und der Istkostenverrechnung

Die tatsächlich im Rahmen des Betriebs der Gesamtspeicheranlage Crystal anfallenden Stromkosten werden verursachungsgerecht ohne Aufschläge auf alle GSC-Kunden umgelegt. Verursachungsgerecht bedeutet dabei folgendes:

1. die Hälfte der Kosten für den Basisstrombedarf (d.h. der von der Anlage erzeugte Stromverbrauch, der unabhängig von einer Einspeichernominierung anfällt) werden anteilig zwischen allen Speicherkunden der EES gemäß ihrem gebuchten Anteil an der insgesamt verfügbaren festen Arbeitsgaskapazität des Speichers Crystal aufgeteilt;
2. die Kosten für Strommengen, die ausschließlich aus einer Einspeichernominierung resultieren, werden anteilig entsprechend dem Energiegehalt der eingespeicherten Gasmengen (in MWh) des jeweiligen GSC-Kunden je abrechnungsrelevanter Zeiteinheit (1/4h-Intervall) bezogen auf die in dieser Zeiteinheit insgesamt eingespeicherten Gasmengen (in MWh) zwischen allen GSC-Kunden verrechnet.

Als Abrechnungsgrundlage dienen hierbei

- die von der EES bzw. der technischen Betriebsführerin und Betreiberin der obertägigen Anlagen der Gesamtspeicheranlage Crystal („OTA Betreiberin Crystal") abgeschlossenen Verträge betreffend die Stromlieferung inkl. Stromnetznutzung zu marktüblichen Konditionen, zuzüglich der jeweils gültigen Steuern, Abgaben und Umlagen, sowie
- der im Rahmen der Betriebsführung der Gesamtspeicheranlage Crystal auf die EES und den SSO II jeweils entfallende Stromverbrauch für die Einspeicherung von Gasmengen sowie für den von der Einspeicherung von Gasmengen unabhängigen Basisstrombedarf der technischen Betriebsführung.

Die Steuern, Abgaben und Umlagen wird die EES nur berechnen, sofern diese direkt bei der EES bzw. bei der von der EES beauftragten technischen Betriebsführerin auch tatsächlich anfallen. EES verpflichtet sich zur Minimierung der Steuern, Abgaben und Umlagen und wird unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit die entsprechenden Voraussetzungen diesbezüglich schaffen.

b) Abschläge und Jahresendabrechnung

Dem Speicherkunden werden monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt. Für das Speicherjahr 2021/22 beträgt diese 0,70 Euro pro eingespeicherte MWh. Bei

mehrjährigen Speicherverträgen ändert sich dieser Wert jährlich mit Beginn des neuen Speicherjahres. Die Anpassung erfolgt dabei auf Basis der Energiekostenabrechnung für das vorherige Kalenderjahr und wird dem Speicherkunden rechtzeitig vor Beginn des Speicherjahres, jedoch spätestens zum 1. März, mitgeteilt.

Eine Jahresendabrechnung auf Basis von Ist-Kosten erfolgt jährlich spätestens drei (3) Monate nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Liegen die Ist-Kosten unter den geleisteten Abschlagszahlungen, so erhält der Speicherkunde eine Gutschrift, andernfalls eine Rechnung über eine Nachzahlung. Die Jahresendabrechnung wird vierzehn (14) Kalendertage nach Rechnungseingang beim Speicherkunden zur Zahlung fällig.

c) Nachvollziehbarkeit

Im Rahmen der Jahresendabrechnung wird die EES dem Speicherkunden die Ermittlung der Ist-Kosten transparent darstellen, soweit dies für die Nachvollziehbarkeit der Entgelthöhe erforderlich ist.

2. Regelungen für die Zahlung der Netzentgelte im Regime der Atypischen Netznutzung

Die OTA Betreiberin Crystal hat ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung (sog. „Atypische Netznutzung“) mit dem zuständigen Stromnetzbetreiber vereinbart.

a) Verrechnung des Energieentgelts

Anders als beim allgemeinen Netzentgelt, bei dem für die Ermittlung der netzentgeltrelevanten Leistungsspitze alle Viertelstunden eines Kalenderjahres betrachtet werden, wird im Rahmen des Regimes der Atypischen Netznutzung die für die Berechnung des Netzentgelts relevante Leistungsspitze lediglich anhand des Strombezugs innerhalb sogenannter Hochlastzeitfenster ermittelt, die vom zuständigen Stromnetzbetreiber jedes Jahr vorab definiert werden. Durch den Verzicht auf Gasbewegungen (insbesondere Gaseinspeicherungen, aber auch Gasausspeicherungen, unter Einsatz der Stromverdichter) während der vom Stromnetzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster können somit ggf. Netzentgelteinsparungen realisiert werden.

Berechnung des atypischen Netzentgelts (ANE)	Berechnung des allgemeinen Netzentgelts (AGNE)
Leistungspreis * jährliche Maximalleistung innerhalb des Hochlastzeitfensters + Arbeitspreis * Stromverbrauch	Leistungspreis * jährliche Maximalleistung + Arbeitspreis * Stromverbrauch
Bedingung: atypisches Netzentgelt ≥ 20% * allgemeines Netzentgelt	

Das in Abs. 1 a) beschriebene Prinzip der verursachungsgerechten Verrechnung findet auch im Regime der Atypischen Netznutzung Anwendung. Da der Speicher Crystal Teil der Gesamtspeicheranlage Crystal (GSC) ist, deren insgesamt vier Kavernen im Poolbetrieb betrieben werden (vgl. § 3 der Anlage I zu den AGBSDL), gilt folgendes Verfahren:

Der Speicherkunde ist bei einer von einem anderen GSC-Kunden durch Gaseinspeicherung nachweislich verursachten Überschreitung der Leistungsspitze während des Hochlastzeitfensters des zuständigen Stromnetzbetreibers verrechnungsseitig so zu stellen, als hätte es diese Leistungsspitze nicht gegeben (sog. „**Als-Ob-Betrachtung**"); umgekehrt wird der Speicherkunde ein höheres Energieentgelt als Kompensation zu der Als-Ob-Betrachtung anderer GSC-Kunden entrichten, wenn er nachweislich durch die Einspeicherung von Gasmengen eine Überschreitung der Leistungsspitze während des Hochlastzeitfensters des zuständigen Stromnetzbetreibers verursacht hat (sog. „**Verursachungsprinzip**"). Der Umfang der jeweils geltenden Hochlastzeitfenster wird dem Speicherkunden rechtzeitig vorab mitgeteilt.

b) Die Höhe einer evtl. nach vorgenannten Prinzipien zu leistenden Kompensation kann EES jährlich im Einvernehmen mit der Mehrheit der GSC-Kunden anders festlegen. Ferner kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der GSC-Kunden die Anwendung der Als-Ob-Betrachtung und des Verursachungsprinzips auch auf die Gasausspeicherung erweitert werden. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Einigung zwischen den beiden die Gesamtspeicheranlage Crystal nutzenden kommerziellen Speicherbetreibern.

c) Anwendung der Atypischen Netznutzung für jeweils ein Kalenderjahr

Die Anwendung der Regelungen zur Atypischen Netznutzung wird vom Speicherbetreiber in Abstimmung mit der OTA Betreiberin Crystal im Rahmen des Poolbetriebs der Gesamtspeicheranlage Crystal für jedes folgende Kalenderjahr neu festgelegt. Für die tatsächliche Umsetzung ist Einvernehmen zwischen den beiden die Gesamtspeicheranlage Crystal nutzenden kommerziellen Speicherbetreibern erforderlich.

Im Hinblick auf diese Entscheidung wird die EES im Vorfeld in der Zeit vom 31.10. bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres ihre Speicherkunden konsultieren, ob die Atypische Netznutzung im Folgejahr zur Anwendung kommen soll oder nicht. Das Regime der Atypischen Netznutzung kommt dann nicht zur Anwendung, wenn

- die individuelle Netzentgeltvereinbarung zwischen der OTA-Betreiberin Crystal und dem zuständigen Stromnetzbetreiber beendet ist oder sich die OTA-Betreiberin Crystal für das jeweilige Kalenderjahr gegen die Anwendung des Regimes der atypischen Netznutzung entscheidet, oder
- unter allen kommerziellen Speicherbetreibern der Gesamtspeicheranlage Crystal keine Mehrheit für die Anwendung des Regimes Atypische Netznutzung für ein Kalenderjahr zustande gekommen ist.

Dabei ist es unerheblich, ob eine individuelle Netzentgeltvereinbarung zwischen der OTA-Betreiberin Crystal und dem zuständigen Stromnetzbetreiber (weiter) besteht oder nicht.

Über die jährliche Anwendung des Regimes Atypische Netznutzung wird der Speicherkunde von EES spätestens zwei Werktage nach dem 15.12. schriftlich oder in Textform informiert. Diese Frist kann bei Bedarf in Textform einvernehmlich angepasst werden.

d) Rückkehr zum allgemeinen Netzentgelt

Für den Fall, dass das Regime Atypische Netznutzung gemäß Abs. 2 c) nicht zur Anwendung kommt, bildet das allgemeine Netzentgelt, das vom zuständigen Stromnetzbetreiber in Rechnung gestellt wird, in Verbindung mit Abs. 1 die Abrechnungsgrundlage; insbesondere findet weder das Verursachungsprinzip noch die Als-Ob-Betrachtung nach Abs. 2 a) Anwendung.

e) Verrechnungsmechanismus der Energieentgelte zwischen EES und der OTA Betreiberin Crystal im Regime der Atypischen Netznutzung

Der Verrechnungsmechanismus zum Verursachungsprinzip zwischen den beiden kommerziellen Speicherbetreibern ist nachfolgend beschrieben. Für den Fall, dass EES nur einen Speicherkunden hat, hat dieser die über den beschriebenen Verrechnungsmechanismus der EES zugeordneten Kosten vollständig zu tragen. Verfügt die EES über mehrere Speicherkunden, sind die der EES zugeordneten Kosten nach dem gleichen Prinzip zwischen den Speicherkunden aufzuteilen, wie dies gemäß dieser Anlage zwischen EES und dem SSO II erfolgt.

3. Berechnung der Netzentgelte unter Anwendung der atypischen Netznutzung

a) Leistungs- und Arbeitspreis des Stromnetzbetreibers

Der Speicher Crystal ist an das Stromnetz der EWE Netz GmbH angebunden. Für die nachfolgenden Regelungen sind damit die auf der Website der EWE Netz GmbH veröffentlichten Preise für das jeweilige Kalenderjahr heranzuziehen, die die folgenden Rahmenbedingungen erfüllen:

- Entnahmestelle: Umspannung 110/20 kV
- Jahresbenutzungsdauer: Die technische Betriebsführerin hat im Rahmen der Vereinbarung zur atypischen Netznutzung mit dem zuständigen Stromnetzbetreiber von der Wahloption Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass der allgemein gültige Leistungs- und Arbeitspreis für eine Jahresbenutzungsdauer von ≥ 2.500 Benutzungsstunden/a für die Berechnung des individuellen Netzentgelts herangezogen wird.

b) Berechnung der atypischen Netzentgelte für die Gesamtspeicheranlage Crystal

Das atypische Netzentgelt für die Gesamtspeicheranlage Crystal (GSC) ergibt sich wie folgt:

$$ANE_{GSC} = LP \cdot p_n + AP \cdot JSV_{GSC}$$

wobei gilt

ANE_{GSC}	atypisches Netzentgelt in €
LP	vom Stromnetzbetreiber veröffentlichter Leistungspreis für das jeweilige Kalenderjahr in €/kW

p_n die maximale gemessene Leistungsspitze ("peak") innerhalb der Hochlastzeitfenster für das jeweilige Kalenderjahr in kW

AP vom Stromnetzbetreiber veröffentlichter Arbeitspreis für das jeweilige Kalenderjahr in €/MWh

JSV_{GSC} die insgesamt verbrauchte Strommenge der Gesamtspeicheranlage Crystal für das jeweilige Kalenderjahr in MWh (Jahresstromverbrauch)

Weitere Parameter für die nachfolgenden Berechnungen sind:

p_{max} die maximale gemessene Leistungsspitze („peak") unabhängig von den Hochlastzeitfenstern für das jeweilige Kalenderjahr in kW

p_i die i-te gemessene Leistungsspitze ($i=0..n$) innerhalb der Hochlastzeitfenster für das jeweilige Kalenderjahr in kW (es gilt $p_{i+1} > p_i$), egal ob sie durch eine Einspeichernominierung verursacht wurde oder nicht; der Wert p_0 entspricht dabei der Leistung, die innerhalb der Hochlastzeitfenster zu Beginn eines Jahres ohne Berücksichtigung von Einspeicherungen realisiert wird, und p_n der maximalen Leistungsspitze innerhalb der Hochlastzeitfenster am Ende des Kalenderjahres

p_{crit} Leistung innerhalb der Hochlastzeitfenster in kW, bei der das allgemeine Netzentgelt ($AGNE$; Jahresbenutzungsdauer <2.500h/a) und das atypische Netzentgelt (ANE; Jahresbenutzungsdauer ≥2.500h/a) gleich sind; p_{crit} ermittelt sich ex post und es gilt:

$$\begin{array}{c} ANE_{GSC} \\ = \\ AGNE_{GSC} \end{array} \quad <=> \quad \begin{array}{c} Leistungspreis_{\geq 2.500h/a} * p_{crit} + Arbeitspreis_{\geq 2.500h/a} * JSV_{GSC} \\ = \\ Leistungspreis_{<2.500h/a} * p_{max} + Arbeitspreis_{<2.500h/a} * JSV_{GSC} \end{array}$$

c) Aufteilung der Netzentgelte auf die kommerziellen Speicherbetreiber (SSO_1 und SSO_2)

a. Die Netzentgelte, die jeder der beiden kommerziellen Speicherbetreiber bezahlen muss, hängen von folgenden Faktoren ab:

i. von der Einhaltung der Einspeicherrestriktion während der Hochlastzeitfenster durch die kommerziellen Speicherbetreiber SSO_1 und SSO_2 und den sich damit ergebenden individuellen Leistungsspitzen p_{SSO1} und p_{SSO2} (siehe nachfolgender Abs. b.) und

ii. vom jährlichen Stromverbrauch der kommerziellen Speicherbetreiber (JSV_{SSO1} und JSV_{SSO2})

$$JSV_{SSO1} + JSV_{SSO2} = JSV_{GSC}$$

b. Jeder im Laufe des Kalenderjahres innerhalb der Hochlastzeitfenster gemessene Leistungsanstieg $p_i - p_{i-1}$ zwischen der Leistungsspitze p_i und der vorherigen Leistungsspitze p_{i-1} wird wie folgt zwischen den beiden kommerziellen Speicherbetreibern aufgeteilt:

   i. Jeder Leistungsanstieg, der unabhängig von einer Einspeichernominierung auftritt, wird jeweils hälftig auf die von SSO1 verursachte individuelle Leistungsspitze p_{SSO1} und die von SSO2 verursachte individuelle Leistungsspitze p_{SSO2} aufaddiert („**Fall A**"). Die Summe aller durch Fall A bedingten Leistungsanstiege wird im Folgenden mit p_m bezeichnet.

   ii. Jeder Leistungsanstieg, der infolge einer Einspeichernominierung durch einen oder beide kommerziellen Speicherbetreiber auftritt, wird verursachungsgerecht zwischen den beiden kommerziellen Speicherbetreibern SSO_1 und SSO_2 aufgeteilt, d.h. $p_i - p_{i-1}$ wird anteilig entsprechend der Höhe der Einspeichernominierung (in kWh) des jeweiligen kommerziellen Speicherbetreibers im Zeitintervall i bezogen auf die in diesem Zeitintervall insgesamt nominierte Einspeichermenge (in kWh) aufgeteilt („**Fall B**").

Es gilt also

$$p_{SSO_1} = \frac{p_0}{2} + \sum_{i=1\ldots n} \begin{cases} \frac{1}{2} \cdot (p_i - p_{i-1}), & p_i \; erfüllt \; Fall \; A \\ \sum_{i=1..n} \frac{EN_{SSO_1;i}}{EN_{SSO_1;i} + EN_{SSO_2;i}} \cdot (p_i - p_{i-1}), & p_i \; erfüllt \; Fall \; B \end{cases}$$

$$p_{SSO_2} = \frac{p_0}{2} + \sum_{i=1\ldots n} \begin{cases} \frac{1}{2} \cdot (p_i - p_{i-1}), & p_i \; erfüllt \; Fall \; A \\ \sum_{i=1..n} \frac{EN_{SSO_2;i}}{EN_{SSO_1;i} + EN_{SSO_2;i}} \cdot (p_i - p_{i-1}), & p_i \; erfüllt \; Fall \; B \end{cases}$$

sowie

$$p_{SSO_1} + p_{SSO_2} = p_n$$

mit

p_{SSO1} bzw. p_{SSO2}	ist der Anteil von SSO_1 bzw. SSO_2 an der maximalen Leistungsspitze p_n in kW
$EN_{SSO1;i}$ bzw. $EN_{SSO2;i}$	ist die Einspeichernominierung von SSO_1 bzw. SSO_2 in kWh in dem Zeitintervall i, in dem eine neue Leistungsspitze p_i innerhalb eines Hochlastzeitfensters aufgetreten ist

Die EES informiert ihre Speicherkunden zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres über die Höhe der gemessenen Leistungsspitzen p_i.

Sofern beide kommerziellen Speicherbetreiber die Hochlastzeitfenster beachten und auf Einspeicherungen in diesen Zeiträumen verzichten, gilt

$$p_n = p_m$$

und somit

$$p_{SSO1} = p_{SSO2} = p_m / 2.$$

Beispiel für die Berechnung der individuellen Leistungsspitzen p_{SSO1} und p_{SSO2}:

Zeit-intervall i	gemessene Leistungs-spitze p_i kW	Einspeichernominie-rungen SSO_1 und SSO_2 $EN_{SSO1;i}$ kWh	$EN_{SSO2;i}$ kWh	Ursache der Leistungsspitze
0	0,4	0	0	Grundlast (Fall A)
1	1,0	0	0	Neue Leistungsspitze durch Ausspei-cherung (Fall A)
2	2,0	2.000	0	Neue Leistungsspitze durch Einspei-cherung (Fall B)
3	3,0	0	0	Neue Leistungsspitze durch Ausspei-cherung (Fall A)
4	5,0	0	1.000	Neue Leistungsspitze durch Einspei-cherung (Fall B)
5	p_n = 9,0	1.000	3.000	Neue Leistungsspitze durch Einspei-cherung (Fall B)

Die Zuordnung der jeweiligen Erhähungen der gemessenen Leistungsspitzen zu den individuellen Leistungsspitzen der beiden kommerziellen Speicherbetreiber sieht dann wie folgt aus:

Zeit-intervall i	p_{SSO1} kW	p_{SSO2} kW	Bemerkung
0	0,4 / 2	0,4 / 2	hälftige Aufteilung der Grundlast
1	+ (1,0 - 0,4) / 2	+ (1,0 - 0,4) / 2	hälftige Aufteilung der Erhöhung der Leistungsspitze (p_1 - p_0)
2	+ (2,0 - 1,0)	-	Erhöhung (p_2 - p_1) hat allein SSO_1 mit seiner Einspeichernominierung verur-sacht
3	+ (3,0 - 2,0) / 2	+ (3,0 - 2,0) / 2	hälftige Aufteilung der Erhöhung der Leistungsspitze (p_3 - p_2)
4	-	+ (5,0 - 3,0)	Erhöhung (p_4 - p_3) hat allein SSO_2 mit seiner Einspeichernominierung verur-sacht

5	+ (9,0 - 5,0) * 1.000 / 4.000	+ (9,0 - 5,0) * 3.000 / 4.000	Erhöhung (p_5 - p_4) haben beide SSOs mit ihrer Einspeichernominierung verursacht → anteilige Aufteilung entsprechend der Nominierungshöhe
Summe	3,0 kW	6,0 kW	

Es gilt $p_{SSO1} + p_{SSO2} = p_n = 9{,}0$ kW.

c. Zur Aufteilung der Netzentgelte *NE* auf die beiden kommerziellen Speicherbetreiber werden die folgenden Fälle unterschieden:

Fall 1: Das atypische Netzentgelt (≥2.500h/a) kommt für die Gesamtspeicheranlage Crystal zur Anwendung, d.h. es gilt

$$p_{SSO1} + p_{SSO2} = p_n < p_{crit}$$

Dann berechnet sich das Netzentgelt für jeden kommerziellen Speicherbetreiber wie folgt:

$$NE_{SSO_1} = LP_{\geq 2.500h/a} \cdot p_{SSO_1} + AP_{\geq 2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_1}$$

$$NE_{SSO_2} = LP_{\geq 2.500h/a} \cdot p_{SSO_2} + AP_{\geq 2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_2}$$

$$NE_{GSC} = NE_{SSO_1} + NE_{SSO_2}$$

Fall 2: Das allgemeine Netzentgelt (<2.500h/a) kommt für die Gesamtspeicheranlage Crystal zur Anwendung, d.h. es gilt

$$p_{SSO1} + p_{SSO2} = p_n \geq p_{crit}$$

Dabei sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden:

Fall 2a Es gilt

$$p_{SSO1} > (p_{crit} - p_m/2) \quad \text{und} \quad p_{SSO2} < (p_{crit} - p_m/2)$$

Dann berechnet sich das Netzentgelt für jeden kommerziellen Speicherbetreiber wie folgt:

$$NE_{SSO_2} = min \left\{ \begin{array}{c} LP_{\geq 2.500h/a} \cdot p_{SSO_2} + AP_{\geq 2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_2}; \\ LP_{<2.500h/a} \cdot \frac{p_{SSO_2}}{p_{SSO_1} + p_{SSO_2}} \cdot p_{max} + AP_{<2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_2} \end{array} \right\}$$

$$NE_{GSC} = LP_{<2.500h/a} \cdot p_{max} + AP_{<2.500h/a} \cdot JSV_{GSC}$$

$$NE_{SSO_1} = NE_{GSC} - NE_{SSO_2}$$

Fall 2b Es gilt entweder

$p_{SSO1} < (p_{crit} - p_m/2)$ und $p_{SSO2} < (p_{crit} - p_m/2)$ und $p_{SSO1} + p_{SSO2} > p_{crit}$

oder

$p_{SSO1} > (p_{crit} - p_m/2)$ und $p_{SSO2} > (p_{crit} - p_m/2)$

Dann berechnet sich das Netzentgelt für jeden kommerziellen Speicherbetreiber wie folgt:

$$NE_{SSO_1} = LP_{<2.500h/a} \cdot \frac{p_{SSO_1}}{p_{SSO_1} + p_{SSO_2}} \cdot p_{max} + AP_{<2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_1}$$

$$NE_{SSO_2} = LP_{<2.500h/a} \cdot \frac{p_{SSO_2}}{p_{SSO_1} + p_{SSO_2}} \cdot p_{max} + AP_{<2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_2}$$

$$NE_{GSC} = NE_{SSO_1} + NE_{SSO_2}$$

4. Berechnung der Gutschriften/Rechnungen, die die OTA Betreiberin Crystal dem jeweiligen kommerziellen Speicherbetreiber stellt

   a) Jeder kommerzielle Speicherbetreiber zahlt die Hälfte des erwarteten allgemeinen Netzentgelts *AGNE* des entsprechenden Kalenderjahres an die OTA Betreiberin Crystal

   - SSO_1 zahlt an die OTA Betreiberin Crystal 50% des *AGNE*
   - SSO_2 zahlt an die OTA Betreiberin Crystal 50% des *AGNE*

   ohne Berücksichtigung von Einsparungen durch Anwendung der atypischen Netznutzung.

   b) Wenn die vom Stromnetzbetreiber definierten Bedingungen zur Gewährung eines atypischen Netzentgeltes für das vorangegangene Kalenderjahr erfüllt wurden, erhält die OTA Betreiberin Crystal das sich aus den resultierenden Einsparungen ergebende zuviel gezahlte Netzentgelt vom Stromnetzbetreiber EWE im 1. Halbjahr des Folgejahres zurück.

   Die OTA Betreiberin Crystal wird die Einsparungen beiden kommerziellen Speicherbetreibern gutschreiben und hierbei auch ggf. erforderliche Kompensationen gemäß § 6 Abs. 2. a) zwischen diesen berücksichtigen. Die Verrechnungsbeträge an die beiden kommerziellen Speicherbetreiber ergeben sich wie folgt:

   - $Verrechnungsbetrag_{SSO1}$ = 50% * AGNE - NE_{SSO1}
   - $Verrechnungsbetrag_{SSO2}$ = 50% * AGNE - NE_{SSO2}

   Ist der Verrechnungsbetrag positiv, erhält der jeweilige kommerzielle Speicherbetreiber eine Gutschrift, ist er negativ, erhält er eine Rechnung. Liegt der Betrag bei „Null" (0) Euro, erfolgt keine separate Zahlung.

5. Alternativer Verrechnungsmechanismus

Alternativ kann ein angepasster Verrechnungsmechanismus mit einer begrenzten Kompensation zur Anwendung kommen. Hierbei gelten jeweils die Preise und Hochlastzeitfenster des zuständigen Stromnetzbetreibers des jeweiligen Jahres.

Regelungen zur atypischen Netznutzung mit limitierter Kompensation

Die Netzentgelte jedes kommerziellen Speicherbetreibers dürfen auch bei Anwendung der atypischen Netznutzung unter Berücksichtigung einer ggf. erforderlichen Kompensation das allgemeine Netzentgelt nicht übersteigen.

Schritt 1: Das atypische Netzentgelt wird entsprechend der in den vorstehenden Ziffern 2. bis 4. vereinbarten Regelungen berechnet.

Schritt 2: Das allgemeine Netzentgelt jedes kommerziellen Speicherbetreibers wird wie folgt berechnet:

$$ANE_{SSO_1} = LP_{<2.500h/a} \cdot 0{,}5 \cdot p_{max} + AP_{<2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_1}$$

$$ANE_{SSO_2} = LP_{<2.500h/a} \cdot 0{,}5 \cdot p_{max} + AP_{<2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_2}$$

Schritt 3: Wenn das atypischen Netzentgelt eines kommerziellen Speicherbetreibers höher ist als das allgemeine Netzentgelt, bezahlt er nur einen Betrag in Höhe des allgemeinen Netzentgelts; der andere kommerzielle Speicherbetreiber bezahlt die verbleibende Differenz zu dem in Bezug auf die Gesamtspeicheranlage Crystal angefallenen Gesamtnetzentgelt, maximal aber das auf ihn entfallende allgemeine Netzentgelt.

Falls das atypische Netzentgelt Crystal kleiner als 20 % des allgemeinen Netzentgeltes ist, so wird das atypische Netzentgelt der kommerziellen Speicherbetreiber proportional erhöht, bis es in Summe 20 % des Netzentgelts entspricht.

Es kommen folgende Formeln zur Anwendung:

$$AGNE_{GSC} = LP_{<2.500h/a} \cdot p_{max} + AP_{<2.500h/a} \cdot JSV_{GSC}$$

$$AGNE_{SSO_1} = LP_{<2.500h/a} \cdot 0{,}5 \cdot p_{max} + AP_{<2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_1}$$

$$AGNE_{SSO_2} = LP_{<2.500h/a} \cdot 0{,}5 \cdot p_{max} + AP_{<2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_2}$$

$$Limitiertes\ ANE_{GSC} = \min\left\{LP_{\geq 2.500h/a} \cdot \left(p_{SSO_1} + p_{SSO_2}\right) + AP_{\geq 2.500h/a} \cdot JSV_{GSC}; AGNE_{GSC}\right\}$$

Wenn $p_{SSO_1} < p_{SSO_2}$, dann gilt

$$Limitiertes\ ANE_{SSO_2} = \min\left\{LP_{\geq 2.500h/a} \cdot p_{SSO_2} + AP_{\geq 2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_2}; AGNE_{SSO_2}\right\}$$

$$Limitiertes\ ANE_{SSO_1} = Limitiertes\ ANE_{GSC} - Limitiertes\ ANE_{SSO_2}.$$

Wenn $p_{SSO_2} < p_{SSO_1}$, dann gilt umgekehrt

$$Limitiertes\ ANE_{SSO_1} = \min\{LP_{\geq 2.500h/a} \cdot p_{SSO_1} + AP_{\geq 2.500h/a} \cdot JSV_{SSO_1}; AGNE_{SSO_1}\}$$

$$Limitiertes\ ANE_{SSO_2} = Limitiertes\ ANE_{GSC} - Limitiertes\ ANE_{SSO_1}.$$

§ 7 Betrieblich verwendetes Gas

Beim Betrieb des Speichers werden für verschiedene betriebliche Zwecke geringe Mengen an Gas verbraucht, wobei zwischen den folgenden Gasverbräuchen zu unterscheiden ist:

- Gasverbräuche, die ausschließlich durch eine physische Ausspeicherung verursacht werden, und
- Gasverbräuche, die unabhängig von einer physischen Ausspeicherung verursacht werden;

(beides zusammen als „betrieblich verwendetes Gas" bezeichnet).

Das betrieblich verwendete Gas ist anteilig von jedem Speicherkunden in Abhängigkeit seiner Ausspeichernominierungen während eines Kalenderjahres bereitzustellen. Hierzu wird zunächst eine pauschale Abschlagsmenge erhoben. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres findet eine IST-Verbrauchsberechnung statt. Das Prozedere ist in den nachfolgenden Nr. 1 bis 4 genauer beschrieben:

1. Vom Arbeitsgaskontostand des Speicherkunden werden in jeder Stunde, in der er eine Ausspeicherung nominiert, zusätzlich zu den nominierten Gasmengen 0,09 % der nominierten Gasmenge als pauschale Abschlagsmenge abgezogen und einem von EES geführten Arbeitsgaskonto für das betrieblich verwendete Gas gutgeschrieben.
2. Die tatsächlich für den Betrieb des Speichers verbrauchten Gasmengen werden stündlich gemessen bzw. berechnet, wobei Gasverbräuche, die ausschließlich durch eine physische Ausspeicherung verursacht werden, und die übrigen Gasverbräuche, die unabhängig von einer physischen Ausspeicherung verursacht werden, getrennt voneinander erfasst werden. Diese beiden Verbrauchsmengen werden für jeden Kalendermonat des betreffenden Kalenderjahres jeweils aufsummiert.
3. Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die derart ermittelten beiden Verbrauchsmengen wie folgt den GSC-Kunden im betreffenden Kalenderjahr verursachungsgerecht zugeordnet:
   a. von der Verbrauchsmenge, die von einer physischen Ausspeicherung unabhängig ist, tragen alle Speicherkunden der EES gemeinsam die Hälfte, wobei von dieser Hälfte jedem Speicherkunden der EES anteilig die Menge gemäß seinem gebuchten Anteil an der insgesamt verfügbaren Arbeitsgaskapazität (fest und unterbrechbar) des Speichers Crystal zugeordnet wird.
   b. die Verbrauchsmenge, die ausschließlich durch eine physische Ausspeicherung verursacht wird, wird anteilig entsprechend dem Energiegehalt der ausgespeicherten Gasmengen (in MWh) des jeweiligen GSC-Kunden je Kalendermonat bezogen auf die im

gleichen Zeitraum insgesamt ausgespeicherten Gasmengen (in MWh) zwischen den GSC-Kunden aufgeteilt.

4. Der auf diese Weise dem Speicherkunden zugeordnete Anteil der Gesamtverbrauchsmenge wird mit der Summe der vom Arbeitsgaskontostand des Speicherkunden abgezogenen pauschalen Abschlagsmengen (vgl. vorstehende Nr. 1) verrechnet:

   a. Wenn der zugeordnete Anteil der Gesamtverbrauchsmenge geringer ist als die Summe der pauschalen Abschlagsmengen, so wird die überschüssige Differenzmenge zum nächstfolgenden 1. April, 6:00 Uhr wie folgt ausgeglichen:

      i. Verfügt das Arbeitsgaskonto des Speicherkunden zum genannten Termin über ausreichend freie Arbeitsgaskapazität, so wird die überschüssige Differenzmenge dem Arbeitsgaskontostand des Speicherkunden wieder gutgeschrieben.

      ii. Verfügt das Arbeitsgaskonto des Speicherkunden zum genannten Termin nicht über ausreichend freie Arbeitsgaskapazität, so ist EES zum einen berechtigt, die Teilmenge der überschüssigen Differenzmenge dem Arbeitsgaskontostand des Speicherkunden wieder gutzuschreiben, die der zum genannten Termin freien Arbeitsgaskapazität entspricht.

      Desweiteren ist EES berechtigt, die restliche Teilmenge zum vollständigen Ausgleich der überschüssigen Differenzmenge zu verkaufen; ist der Leistungszeitraum für den betreffenden Speichervertrag zum genannten Termin bereits abgelaufen und verfügt der Speicherkunde damit per se nicht mehr über freie Arbeitsgaskapazität, ist EES berechtigt, die überschüssige Differenzmenge vollständig zu verkaufen. Sollten infolge der dabei notwendigen Ausspeicherung Gasmengen wiederum für den Betrieb des Speichers notwendig werden, werden diese von der zu verkaufenden Gasmenge vorher in Abzug gebracht. Der Speicherkunde erhält in dem Zuge eine Gutschrift über die erzielten Erlöse aus dem Verkauf der danach übrigbleibenden Gasmengen abzüglich aller ggf. anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf (z.B. Kosten für den Transport der Gasmengen).

   b. Wenn der zugeordnete Anteil der Gesamtverbrauchsmenge größer ist als die Summe der pauschalen Abschlagsmengen, so wird die fehlende Differenzmenge zum nächstfolgenden 1. April, 6:00 Uhr wie folgt ausgeglichen:

      i. Befindet sich zum genannten Termin ausreichend Arbeitsgas auf dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden, so wird die fehlende Differenzmenge zusätzlich vom Arbeitsgaskontostand des Speicherkunden in Abzug gebracht. Diese zusätzlich abgezogenen Gasmengen werden dem Speicherkunden durch EES wie folgt vergütet: Je MWh zusätzlich abgezogene Gasmenge erhält der Speicherkunde den Durchschnitt aus den für alle Kalendertage des vorangegangenen Kalenderjahres veröffentlichten Daily Reference Prices in €/MWh für das Marktgebiet GASPOOL (veröffentlicht durch die Energiebörse European Energy Exchange (EEX); https://www.powernext.com/trading-eex; ein Zugriff ist nur für registrierte Nutzer möglich).

ii. Befindet sich zum genannten Termin nicht genügend Arbeitsgas auf dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden, so ist EES zum einen berechtigt, die ggf. noch vorhandenen Mengen vom Arbeitsgaskonto des Speicherkunden in Abzug zu bringen und dem von EES geführten Arbeitsgaskonto für das betrieblich verwendete Gas gutzuschreiben. Diese Gasmenge wird dem Speicherkunden durch EES gemäß den Regelungen von vorstehendem lit. i. vergütet.

Desweiteren ist EES berechtigt, die darüberhinaus notwendige Gasmenge zum vollständigen Ausgleich der fehlenden Differenzmenge zu beschaffen und dem von EES geführten Arbeitsgaskonto für das betrieblich verwendete Gas gutzuschreiben; entsprechendes gilt in Bezug auf die komplette fehlende Differenzmenge, sofern der Leistungszeitraum für den betreffenden Speichervertrag zum genannten Termin bereits abgelaufen ist und somit bereits per se kein Arbeitsgaskonto mehr besteht, auf dem sich ggf. noch Arbeitsgas befinden könnte. Der Speicherkunde ist in diesem Fall verpflichtet, die der EES entstandenen Kosten für den Transport dieser Gasmengen sowie die gegebenenfalls nach Maßgabe seines (ggf. bereits abgelaufenen) Speichervertrages anfallenden Energiekosten für die Einspeicherung derselbigen zu tragen. Sollte der Einkaufspreis für diese Gasmengen größer als der Durchschnitt aus den für alle Kalendertage des vorangegangenen Kalenderjahres veröffentlichten Daily Reference Prices in €/MWh für das Marktgebiet GASPOOL (veröffentlicht durch die Energiebörse European Energy Exchange (EEX); https://www.powernext.com/trading-eex; ein Zugriff ist nur für registrierte Nutzer möglich) sein, so hat der Speicherkunde zusätzlich die Differenz zwischen diesem Durchschnittspreis und dem tatsächlichen Einkaufspreis zu tragen.